

# NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

## Neujahrsempfang 2002

**Mit über 400 Teilnehmern aus Handel, Wirtschaft und Politik fand der diesjährige Neujahrsempfang des bayerischen Handels am 22. Januar eine erfreuliche Akzeptanz und Resonanz.**

Höhepunkt der Veranstaltung war der aktuelle, lebhaft geführte



Gute Laune trotz ernster Themen – LGAD Vize-Präsident Prof. Dr. Greipl (links), Staatsminister Dr. Falthäuser (mitte) und LBE Präs. Vorwohl (rechts).

te Trialog von LGAD-Vizepräsident Prof. Dr. Dr. h. c. Greipl, der unseren erkrankten Präsidenten Scheuerle vertrat und dem Präsidenten des LBE Erich Vorwohl mit dem Bayerischen Staatsminister der Finanzen, Prof. Dr. Kurt Falthäuser.

Neben den konjunkturellen Fragen waren weitere Themen, u.a. die Ergebnisse der PISA-Studie über die Leistungsfähigkeit des Schulsystems und der Schüler, die außerordentlich hohe Abbrecherquoten in Schule, Berufsausbildung und Studium sowie die Kreditversorgung des Mittelstands. Die Fragen an den Finanzminister sollten die Sensibilität der



Fortsetzung des Trialogs beim nachfolgenden Empfang.

Staatsregierung wie der Öffentlichkeit für drängende Probleme des Handels schärfen. Die Zuhörer quittierten den rd. vierzigminütigen Trialog mit

lebhaftem Beifall und vertieften die Themen des Trialogs in den nachfolgenden Stunden noch in kollegialen Gesprächen bis weit in den Abend hinein.

## Ehrendoktorwürde für LGAD-Vizepräsident Prof. Dr. Erich Greipl

**Unser Vizepräsident, Prof. Dr. Erich Greipl, wurde am 18. Januar 2002 mit der Ehrendoktorwürde ausgezeichnet.**

Die feierliche Ehrenpromotion zum Dr. rerum politicarum honoris causa fand in der Universität Dresden statt. Im Mittelpunkt der Laudationes auf Prof. Greipl standen seine herausragenden Verdienste um die wissenschaftliche Untersuchung der gesamtwirtschaftlichen Positionierung, der wirtschaftspolitischen Bedeutung und der globalen Dynamik des Handels.



Die feierliche Verleihung der Ehrendoktor-Urkunde.

Unter besonderer Berücksichtigung des intermediären Handels war Greipl einer der ersten, die Strukturveränderungen und den wachsenden Einfluss der Dienstleistungen auf das wirt-

schaftliche Wachstum erkannten und interpretierten. Die Verbindung seiner wissenschaftlichen Arbeiten mit seinem unternehmenspolitischen Wir-

ken war Auslöser vieler Initiativen in der Wirtschaftspolitik, auch gestützt auf sein nachhaltiges verbandspolitisches Engagement. Herzlichen Glückwunsch!

## Rudolf-Egerer-Preisverleihung

**Für hervorragende Ausbildung im Handel werden am 8. April 2002 in München sieben Unternehmen aus dem Groß- und Außenhandel, dem Einzelhandel und der Handelsvertreter mit dem Rudolf-Egerer-Preis ausgezeichnet.**

**Einladungen können Sie bei der Hauptgeschäftsstelle des LGAD, Tel.: 089/55 77 01, anfordern.**

**KURZ NOTIERT**

**Die Befugnis, kraft Direktionsrechts Ort und Zeit der Arbeitsleistung festzulegen, ist nicht dadurch eingeschränkt, dass der Arbeitgeber bei Abschluss des Arbeitsvertrages auf die für den Arbeitsbereich des Arbeitnehmers geltende betriebliche Regelung über Zeit und Ort des Beginns und Endes der täglichen Arbeit hingewiesen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber danach über längere Zeit von seinem dagehenden Direktionsrecht keinen Gebrauch macht, so das BAG.**

**Das Urlaubsentgelt ist Arbeitsentgelt**, das der Arbeitgeber für die Zeit des Urlaubs fortzahlt. Es ist daher ebenso wie anderes Arbeitsentgelt pfändbar. Dies hat das BAG jetzt nochmals bestätigt. Dabei hat das BAG darauf hingewiesen, dass dies auch für das Entgelt gilt, das der Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Urlaubsabgeltung zahlt.

**Mit Aushilfskräften** sind eindeutige Absprachen erforderlich über die wichtigsten Arbeitsbedingungen, wie z.B. Arbeitszeit, Urlaub, Vergütung, Beendigungstermin und Kündigungsfristen.

**Betriebspraktikum für Schüler an Realschulen**  
Das Bayerische Kultusministerium ermöglicht seit kurzem den Realschulen, das bisherige freiwillige Betriebspraktikum, welches in der Regel in den Osterferien stattfand, nun als Pflichtwahlpraktikum während der Unterrichtszeit anzubieten (eine Woche). Die Entscheidung darüber wird von den einzelnen Realschulen getroffen. Wir begrüßen diese Regelung und bitten Sie, mit ihren örtlichen Realschulen zu kooperieren und Realschüler und Realschülerinnen für ein Praktikum aufzunehmen.

# Groß- und Außenhandel bleibt in der Talsohle

„Die Unternehmen des deutschen Groß- und Außenhandels befinden sich in einem gravierenden Stimmungstief und sehen zumindest für das erste Halbjahr 2002 keine Anzeichen für eine bevorstehende Trendwende.“ Dies ist zusammengefasst das Ergebnis einer Umfrage unter rd. 1000 Unternehmen, die der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) in Berlin vorge stellt hat.

**Negativrekord**

Während etwa die Hälfte der be fragten Groß- und Außenhänd-

ler die aktuelle wirtschaftliche Stimmungslage zur Jahreswende als schlecht bis sehr schlecht beurteilt, sind für das laufende Jahr sogar rd. zwei Drittel der Befragten pessimistisch. Das ist das schlechteste Ergebnis der BGA-Großhandelsumfrage seit ihrem Start im Winter 1998. Wesentliche Ursache für diesen Negativrekord sind offensichtlich die verschlechterten Standortbedingungen.

**Investitionszurückhaltung**

Angesichts völlig unzureichen der Renditen von durchschnitt-

lich 1,1 % zeigten sich die Großhändler darüber hinaus zurückhaltend bei der Frage nach den geplanten Neuinvestitionen. Zwar würden immerhin noch 63 % der Befragten versuchen, den ohnehin schon sehr niedrigen Vorjahreswert zu halten – bei nicht weniger als 15 % der Unternehmen droht jedoch ein weiterer Abbau der Investitionsbudgets. Analog hierzu die Situation bei den Beschäftigten. Auch hier sind zwar 71 % der Befragten bemüht, das Beschäftigungsni veau zu halten – bei rd. einem Fünftel der Unternehmen stehen jedoch für das laufende Jahr Arbeitsplatzverluste ins Haus.

# Handelsfachpacker soll erhalten bleiben

Die beiden Lagerberufe „Handelsfachpacker“ und „Fachkraft für Lagerwirtschaft“ sollen erhalten bleiben. Dies ist das zu begrüßende Ergebnis des Abschlussberichts des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Evaluierung beider Ausbildungsberufe. Der BGA und der LGAD haben sich seit Jahren für den Erhalt dieser beiden Berufe vehement eingesetzt, weil diese von den Groß- und

Außenhandelsunternehmen nach wie vor benötigt und in großer Anzahl ausgebildet werden.

Die Gewerkschaften sprechen sich seit Jahren aus ideologischen, vor allem tarifpolitischen Gründen für die Aufhebung sämtlicher zweijähriger Ausbildungsberufe, so auch des „Handelsfachpackers“, aus. Neben dem Bedarf der Firmen ist die

ser Beruf aber auch deshalb dringend erforderlich, um sog. theorieschwächeren Jugendlichen eine Berufsausbildung zu ermöglichen. In seinem Abschlussbericht ist das BIBB unserer Argumentation gefolgt. Der BGA und der LGAD werden sich jetzt für eine aktualisierte Ausbildungsplanempfehlung, für die die Zustimmung der Gewerkschaften nicht erforderlich ist, einsetzen.

# Aktuelle Broschüre zur Betriebsratswahl

**Am 28. Juli 2001 trat ein neues Betriebsverfassungsgesetz in Kraft. In Verbindung mit den umfangreichen gesetzlichen Änderungen wurde nunmehr auch eine neue Wahlordnung zum BetrVG erlassen.**

Die nächste turnusmäßige Betriebsratswahl findet in der Zeit

vom 1. März bis 31. Mai 2002 statt. Aufgrund der Neufassung empfehlen wir allen Betroffenen/Interessierten die Broschüre „Die neue Wahlordnung“ mit praxisnahen Erläuterungen und Beispielen.

Diese Broschüre können Sie zum Preis von 9,- EURO zzgl.

Versandkosten anfordern bei:

**Gesellschaft für Marketing und Service der Deutschen Arbeitgeber mbH im Haus der Deutschen Wirtschaft**  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Fax-Nr. 030/20 33 - 1855

## Start des Logistik-Fachwirt-Lehrgangs

**Am 12./13.04.2002 startet in der Akademie Handel in München der neu konzipierte Fortbildungslehrgang Logistik-Fachwirt/in.**

Er bietet erstmals eine fundierte und umfassende Qualifikationsmöglichkeit für Fachkräfte der mittleren Führungsebene, die im stark expandierenden Bereich der Logistik tätig sind und sich hier neu positionieren wollen. Der Kurs, für verschiedene Einstiegsniveaus in eine Grund- und eine Fachstufe gegliedert ist, dauert mit 400 Unterrichtsstunden insgesamt knapp ein Jahr, wobei der Unterricht berufsbegleitend am Freitag Abend und am Samstag stattfindet.

### Kosten:

742,40 EURO für die Grundstufe, 2.342,80 EURO für die Fachstufe + Lehrmaterial und Prüfungsgebühren. Der direkte Eintritt in die Fachstufe ist bei entsprechender Vorbildung möglich.

Interessenten sollten sich für nähere Informationen möglichst umgehend bei Frau Koeppen (Tel.: 089/5514534) melden.

## Krankheitsbedingte Kündigung

**Die Rechtfertigung einer krankheitsbedingten Kündigung hängt wesentlich davon ab, dass die Zukunftsprognose für den weiteren Krankheitsverlauf negativ ist. Zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung muss mit weiteren erheblichen Ausfallzeiten zu rechnen sein.**

Wie im Fall der betriebsbedingten Kündigung kann der Arbeitnehmer auch im Fall der krankheitsbedingten Kündi-

## Haftung des Handelsvertreters wegen unberechtigter fristloser Kündigung

**Die unberechtigte fristlose Kündigung eines Handelsvertreters kann dazu führen, dass er von dem betroffenen Unternehmer auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.**

Der Schaden besteht in dem entgangenen Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Nicht erforderlich ist die volle Gewissheit, dass der Gewinn auch gezogen worden wäre. Es genügt der Nachweis einer ge-

wissen Wahrscheinlichkeit. An die Darlegungs- und Beweislast des Geschädigten dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden.

Steht eine Schadenersatzforderung dem Grunde nach fest und ist nur die Höhe nicht zu ermitteln, so darf das Gericht die Klage nicht einfach abweisen, sondern muss prüfen, in welchem Umfang der Sachverhalt eine hinreichende Grundlage für die Schätzung eines in jedem Fall gegebenen Mindestschadens bietet.

**Wir empfehlen Ihrer besonderen Aufmerksamkeit eine von der LVA herausgegebene Broschüre zur**

### **Altersvorsorge (Riester-Rente).**

**Bitte beachten Sie die Beilage.**

Bei individuellen Fragen zur Riester-Rente wie auch zur tariflichen Altersvorsorge haben Sie die Möglichkeit unseren Kooperationspartner, die Delta-Lloyd-Gruppe, Herrn Herbert Hauke, Tel.: 089/83 49 8 60, Fax: 089/89 23 8 70, Mobil: 0172/8916881 oder über Internet: [www.vorteil-verband.de](http://www.vorteil-verband.de), anzusprechen

gung einen Wiedereinstellungsanspruch geltend machen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die bei Ausspruch der Kündigung begründete Besorgnis langanhaltender oder dauerhafter Arbeitsunfähigkeit nicht mehr gerechtfertigt ist und der Wiedereinstellung berechtigte Interessen des Arbeitgebers, insbesondere wegen zwischenzeitlicher anderweitiger Disposition nicht entgegenstehen. Hierfür ist allerdings nicht ausreichend, wenn die Prognose lediglich zweifelhaft wird; vielmehr ist erforderlich, dass die Besorgnis der wiederholten Erkrankung ausgeräumt ist. Hierfür trägt der Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast. Wiedereinstellung kann grundsätzlich nicht verlangt werden, wenn die Änderung der maßgeblichen Umstände erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, also nach Ablauf der Kündigungsfrist, eintritt.

### KURZ NOTIERT

#### **Arbeitgeber darf Guthaben auf Arbeitszeitkonto verrechnen**

Ein negatives Guthaben auf einem Arbeitszeitkonto stellt einen Lohn- oder Gehaltsvorschuss des Arbeitgebers dar. Kann allein der Arbeitnehmer darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang das negative Guthaben entsteht, hat er es im Fall der Vertragsbeendigung bei nicht rechtzeitigem Zeitausgleich finanziell auszugleichen. Dazu darf der Arbeitgeber eine Verrechnung mit Vergütungsansprüchen vornehmen.

#### **Bier holen ist keine betriebliche Tätigkeit**

Wenn ein Arbeitnehmer im Betrieb beim Bierholen verunglückt, steht er nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das hat das Bundessozialgericht entschieden.

#### **Neue Probezeit kann bei Wechsel der Lehrstelle vereinbart werden**

Falls ein Auszubildender während der Lehrzeit den Arbeitgeber wechselt, ist die Vereinbarung einer neuen Probezeit rechtlich zulässig. Der neue Betrieb muss sich ein eigenes Bild über die fachlichen und persönlichen Fähigkeiten des Auszubildenden machen können. Deshalb muss der neue Arbeitgeber die Möglichkeit haben, den Auszubildenden ohne Angabe von Gründen zu kündigen.



Bitte richten Sie Ihre an uns adressierten Briefsendungen an unsere Postfachanschrift:

**Postfach 20 13 37  
80013 München**

**KURZ NOTIERT****Ausbildungsplatzbilanz 2001**

Sowohl in West- wie auch in Ostdeutschland gab es insgesamt mehr Ausbildungsplätze als Bewerber - in Ostdeutschland allerdings nur unter Einbeziehung der öffentlichen Förderprogramme.

Entgegen dem demographischen Trend ist die Ausbildungsplatz-Nachfrage leicht abgesunken. Gründe könnten sein: Steigende Studienanfängerzahlen oder erhöhter Eintritt in weiterführende schulische Bildungsgänge.

Zur Entwicklung im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel:  
Insgesamt 16.649 neue Ausbildungsverträge. Dies entspricht einem nicht erwarteten starken Rückgang gegenüber dem Jahr 2000 von 9,1 % (alte Länder ./ 8,0 %, neue Länder: ./ 16,8 %).

Im Hinblick auf die noch bis 2006 bzw. 2007 steigende Zahl der Schulabgänger, gibt es keinerlei Anlass, mit Blick auf künftige demographische Entwicklungen bereits Entwarnung auf dem Ausbildungsmarkt zu geben. Alle Ausbildungsmöglichkeiten im Betrieb müssen aktiviert und weiterhin ausgeschöpft werden.

**IMPRESSUM**

Erscheint alle zwei Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, München, Max-Joseph-Straße 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Herausgabe: Rainer Hagelstein, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Deutsch, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Druck: Typobielr Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

# Neues Zollpräferenzschema für Importe aus Entwicklungsländern

Der EU-Ministerrat hat für den Zeitraum vom 1.1.2002 bis 31.12.2004 ein neues Allgemeines Präferenzsystem (APS) für die Einfuhr von Waren aus Entwicklungsländern verabschiedet. Die wichtigsten Eckpunkte sind:

Die Zahl der Produktkategorien wird von vier auf zwei reduziert. Während sog. „nicht-sensible“ Produkte zollfrei bleiben, profitieren alle anderen Produkte gegenüber dem alten APS von einem um 3,5 Prozentpunkte (Wertzoll) bzw. 30 % (spezifischer Zoll) reduzierten Meistbegünstigungszollsatz.

Die Präferenzzölle dürfen keinesfalls höher sein als

im alten APS („Stand-still-Klausel“). Ausnahmeregelungen gelten lediglich für die Bereiche Textilien und Bekleidung.

Spezielle Sonderpräferenzen werden für die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards gewährt.

Bei den am wenigsten entwickelten Ländern (LDCs) werden weiterhin keine Zölle erhoben („Everything but arms“).

Über [http://europa.eu.int/comm/trade/pdf/guide\\_tariffpref.pdf](http://europa.eu.int/comm/trade/pdf/guide_tariffpref.pdf) ist ein Vademecum der Kommission über das neue APS mit einer Liste der begünstigten Länder und der sensiblen Produkte abrufbar.

**PERSONALIEN****Theo Kiesewetter neu im LGAD-Präsidium**

Als Nachfolger für Wolf-Dieter Schiessl, der aus persönlichen Gründen sein Amt niedergelegt, wurde Herr **Theo Kiesewetter** von der Firma Kiesewetter Import GmbH, als Vizepräsident des Verbandes vom Vorstand einstimmig in das Präsidium gewählt. **Theo Kiesewetter**, Jahrgang 1951, betreibt einen Importgroßhandel in Neustadt/Coburg. Er ist gleichzeitig Vorsitzender und Schatzmeister des Verbandes der Deutschen Automatenindustrie e.V. VDAI in Berlin. Darüber hinaus bekleidet er noch weitere Ehrenämter in Kammer und Verbänden.

**Dieter Frank – 60 Jahre**

Am 3. Januar dieses Jahres konnte Dieter Frank, Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Staub & Co., München und Nürnberg, seinen 60. Geburtstag feiern. Herr Frank ist Mitglied der Tarifkommission des LGAD und Vorsitzender des Süddeutschen Arbeitskreises „Technische Chemikalien“.

Wir gratulieren Herrn Frank sehr herzlich zu seinem runden Geburtstag.

## Neue Info-Broschüre

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (StMWVT) hat in diesen Tagen zwei neue Info-Broschüren zu den Themen „Mittelstandsfinanzierung unter veränderten Rahmenbedingungen“ und „Kooperation und Wettbewerb – ein Ratgeber für

KMU“ herausgebracht. Interessenten können die beiden Broschüren kostenlos beim StMWVT unter der e-mail Adresse [info@stmwvt.bayern.de](mailto:info@stmwvt.bayern.de) bzw. unter Tel.: 089/2162-2303 bestellen oder direkt aus dem Internet herunterladen ([www.stmwvt.bayern.de](http://www.stmwvt.bayern.de)).

## Fax-Antwort

Bitte senden Sie mir nähere Informationen zu folgenden Themen:

---



---



---



---

Name:

Firma:

Tel.

Fax:

**Hauptgeschäftsstelle:**  
**Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,**  
**Postfach 201237,**  
**80013 München**  
**Tel. (089) 55 77 01/02**  
**Fax: (089) 59 30 15**  
**e-mail: [info@lgad.de](mailto:info@lgad.de)**

**Geschäftsstelle Nürnberg:**  
**Sandstr. 29**  
**90443 Nürnberg**  
**Tel: (09 11) 20 31 80**  
**Fax: (09 11) 22 16 37**  
**e-mail: [lgadnb@lgad.de](mailto:lgadnb@lgad.de)**



# NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

## Tarifrunde gestartet

Die Tarifrunde 2002 läuft. Sie hat durch das Arbeitgeberangebot in der Metall- und Elektroindustrie die Löhne und Gehälter um zwei Prozent im Rahmen eines Tarifvertrages mit 24-monatiger Laufzeit zu erhöhen und durch erste Warnstreiks an Dynamik gewonnenen. Die IG Metall zog mit einer Forderung nach 6,5 Prozent mehr Lohn und Gehalt in die Verhandlungen. In der Krisenbranche Bau will die IG Bau 4,5 Prozent durchsetzen.

Vor dem Hintergrund einer vollen Verkennung der wirtschaftlichen Rahmendaten for-

mulierte Ver.di für den Groß- und Außenhandel ebenfalls völlig überzogene Lohnforderungen. **Die in Bayern geforderten Erhöhungen ersehen Sie aus unserer Tarifbeilage. Unsere Tarifkommission steht jedenfalls vor schwierigen Verhandlungen, in denen es auf die Solidarität aller bayerischen Groß- und Außenhändler ankommt.**

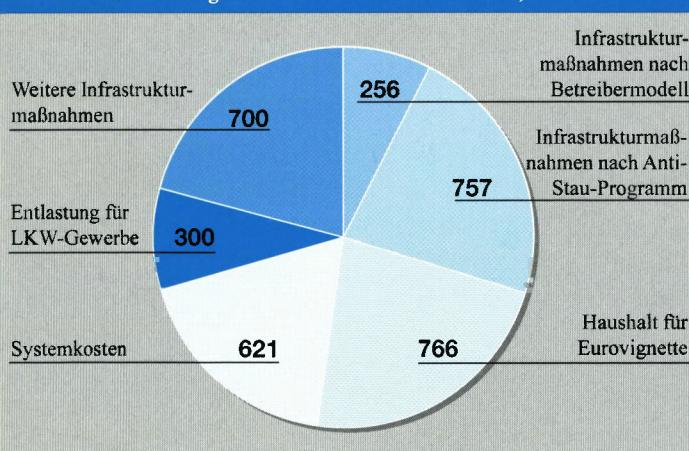
Diese Forderungen werden durch wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Groß- und Außenhandel konterkariert. Im Jahr 2001 sind die Umsätze um real 3,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Die Mehrheit

der Großhändler zeichnet nach einer BGA-Umfrage ein ebenso düsteres Bild für die Konjunkturerwartungen des Jahres 2002. Dem Großhandel geht es dabei schlechter als der Gesamtwirtschaft. Das belegt der Vergleich der Wachstumsraten vom Groß- und Außenhandel gegenüber dem BIP-Wachstum. Seit 1995 stieg das Bruttoinlandsprodukt durchschnittlich um 1,6 Prozent, während über den gleichen Zeitraum die durchschnittliche Wachstumsrate im Groß- und Außenhandel bei lediglich 0,5 Prozent lag. Die Lage in Ostdeutschland ist dabei noch dramatischer als im

Westen des Landes. Damit sind den Arbeitgebern in den Tarifverhandlungen die Hände gebunden. Wo nichts erwirtschaftet wird, kann auch nichts verteilt werden. Verhandlungen lassen sich jedenfalls auf der Basis derart überzogener Forderungen nicht seriös führen. Wenn der Ver.di-Chef Frank Bsirske behauptet, die Unternehmen hätten in den vergangenen Jahren satt verdient und sollten die Arbeitnehmer nun an ihren Gewinnen teilhaben lassen, so zeigt dies, wie weit sich Ver.di von den Realitäten im mittelständisch geprägten Handel entfernt hat.

## LKW-Maut ist ein Abkassiermodell

Momentane Verteilung der LKW-Mauteinnahmen von 3,4 Milliarden Euro



Mit der Zustimmung des Bundesrats am 22. März zum Gesetz zur Einführung einer streckenbezogenen "LKW-Maut" auf Autobahnen wird ein weiterer Weg freigemacht für eine enorme Kostensteigerung nicht nur

im Straßengüterverkehr, sondern auch bei Wirtschaft und Verbrauchern. Die Befürchtung des LGAD, dass die LKW-Maut sich als reines Abkassiermodell erweist, wird bestätigt. Die Formulierung, wonach die Mautein-

nahmen "zum überwiegenden Teil zweckgebunden für die Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur verwendet" werden sollen, ist schwammig und faktisch wertlos. Die geforderte Zweckbindung für den Neu- und Ausbau des Fernstraßennetzes ist nicht enthalten, wohl aber ist eine Quersubventionierung von Schiene und Binnenwasserstraße erkennbar. Rund die Hälfte des erwarteten Mautaufkommens wird vom Bundesfinanzminister vereinnahmt bzw. konsumtiv für die elektronische Erfassung aufgewendet. Für den Straßenbau wird nur ein geringer Anteil übrig bleiben. Damit wird das verkehrspolitische Ziel einer nachhaltigen Verbesserung der Straßeninfrastruktur nicht nur gründlich verfehlt, sondern

die LKW-Maut erweist sich neben Kfz- und Mineralölsteuer mit zusätzlicher Ökosteuer als dritte Sondersteuer des Verkehrs, speziell des Güterverkehrs. Der für eine Kompensation vorgesehene Betrag von 300 Millionen EURO (= 8,8 Prozent von 3,4 Milliarden EURO Jahresmaut) kann angesichts von Maut bedingten Kostensteigerungen im Straßenfernverkehr von 12 bis 18 Prozent nur als Afront bezeichnet werden.

### Beilagenhinweis:

**Das EKF Einkaufskontor**  
**Frankfurt informiert**  
**über „Factoring“.**  
**Bitte beachten Sie die**  
**Anlage.**

**KURZ NOTIERT****Kündigung wegen genesungsverhindernden Verhaltens**

Wenn ein Arbeitnehmer die Genesung seiner Krankheit durch sein persönliches Verhalten beharrlich verzögert, kann dies eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber rechtlfertigen. Das hat das Arbeitsgericht Frankfurt/Main im Fall einer Verkäuferin entschieden. Sie war wegen eines gebrochenen Armes krank geschrieben, betätigte sich aber gleichwohl abends als Kellnerin; selbst auf eine Abmahnung durch den Arbeitgeber stellte sie diese Tätigkeit nicht ein. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass durch das Verhalten der Verkäuferin der Genesungsprozess beharrlich verzögert werde und daher eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber gerechtfertigt sei.

**Das Urlaubsentgelt ist Arbeitsentgelt**, das der Arbeitgeber für die Zeit des Urlaubs fortzahlt. Es ist daher ebenso wie anderes Arbeitsentgelt pfändbar. Dies hat das BAG jetzt nochmals bestätigt. Dabei hat das BAG darauf hingewiesen, dass dies auch für das Entgelt gilt, das der Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Urlaubsabgeltung zahlt.

**Schwerbehindertenrecht**

Im Juli 2001 ist das neue Sozialgesetzbuch IX "Rehabilitation und Teilnahme behinderter Menschen" in Kraft getreten. Die für die betriebliche Praxis wesentlichste Änderung stellt dabei die Überführung des früheren Schwerbehinderten gesetzes in das SGB IX dar. Nach § 71 Abs. 1 SGB IX haben Arbeitgeber mit mind. 20 Arbeitsplätzen auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze Schwerbehinderte oder Gleichgestellte zu beschäftigen. Nach § 73 Abs. 3 SGB IX sind dabei Arbeitsplätze nicht zu berücksichtigen, auf denen Arbeitnehmer in weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

# Probezeit sinnvoll nutzen

Um beiden Vertragspartnern den Einstieg in die Ausbildung zu erleichtern, sieht das Berufsbildungsgesetz (BBiG) zwangsläufig die Vereinbarung einer Probezeit vor. Sie steht am Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses und muss nach dem Gesetz mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate dauern (§ 13 BBiG). Die Probezeit sollte von beiden Vertragsparteien genutzt wer-

den, um die Richtigkeit der getroffenen Entscheidungen überprüfen zu können. Auszubildende sollten während dieser Zeit Gelegenheit erhalten, verschiedene Stationen der Ausbildung kennen zu lernen. Besonders wichtig ist dabei auch das Gespräch zwischen Ausbilder und Auszubildenden. Dabei kann der Auszubildende seine Schwächen und Stärken am Besten erkennen und wird motiviert.

## Haftung des Handelsvertreters wegen unberechtigter fristloser Kündigung

Die unberechtigte fristlose Kündigung eines Handelsvertreters kann dazu führen, dass er von dem betroffenen Unternehmer auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Schaden besteht in dem entgangenen Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Nicht erforderlich ist die volle Gewissheit, dass der Gewinn

auch gezogen worden wäre. Es genügt der Nachweis einer gewissen Wahrscheinlichkeit. Steht eine Schadenersatzforderung dem Grunde nach fest und ist nur die Höhe nicht zu ermitteln, so muss das Gericht prüfen, in welchem Umfang der Sachverhalt eine hinreichende Grundlage für die Schätzung eines in jedem Fall gegebenen Mindestschadens bietet.

Auch während der Probezeit gelten die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien uneingeschränkt. Allerdings kann das Berufsausbildungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen von beiden Seiten gekündigt werden: jederzeit, ohne Einhalten einer Frist und ohne Begründung (§ 15 BBiG). Zu beachten ist aber, dass die Kündigung schriftlich erfolgen muss.

**Geringfügig Beschäftigte** haben grundsätzlich allein durch diese Tätigkeit keine eigenständigen **Ansprüche auf die sog. Riesterförderung**, weil keine Rentenversicherungspflicht besteht, obwohl pauschal 12% Rentenversicherungsbeitrag vom Arbeitgeber entrichtet wird. Erst bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit unter Aufstockung des vollen Beitragssatzes (z.Zt. 7,1%) besteht ein Anspruch auf die staatliche Förderung bei der Abwicklung förderfähiger Altersvorsorgeverträge. Die betreffenden Mitarbeiter sollten zu gegebener Zeit über diesen Anspruch informiert werden. In Neuverträgen mit geringfügig Beschäftigten sollte gleich eine entsprechende Information aufgenommen werden, um einen möglichen Schadenersatz auszuschließen.

# Gewährleistung: Vorsicht beim Verkauf von Firmenwagen

Gewerbliche Unternehmen und Freiberufler müssen seit dem 1. Januar 2002 besonders aufpassen, wenn sie einen Firmenwagen verkaufen. Nach den Bestimmungen des neuen Schuldrechts ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, beim Verkauf eines Gebrauchtwagens an privat eine gesetzliche Gewährleistung von mindestens einem Jahr zu übernehmen. Hierbei spielt es keine

Rolle, ob es sich bei dem Gewerbetreibenden um einen Autohändler, einen Groß- und Außenhändler oder um einen freiberuflichen Anwalt oder Berater handelt. Besonders zu beachten ist, dass die bisher übliche Formulierung bei Verkauf von Gebrauchsfahrzeugen "unter Ausschluss jeder Gewährleistung" seit dem 1.1.2002 nicht mehr zulässig ist. Ferner ist zu beachten, dass ein gewerblicher

Verkäufer im Kaufvertrag die Gewährleistungsfrist ausdrücklich auf ein Jahr beschränken muss, sonst haftet er zwei Jahre lang. Erschwerend kommt die Beweislastumkehr hinzu, die den gewerblichen Verkäufer verpflichtet, dem Käufer zu beweisen, dass ein innerhalb der ersten sechs Monate nach Kauf festgestellter Mangel zum Zeitpunkt des Verkaufs des Fahrzeugs noch nicht vorlag.

Altersvorsorgeleistungen des Arbeitgebers für geringfügig Beschäftigte sind nach einer Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellt vom 29.10.2001 nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt hinzurechnen, wenn sie in Form einer Direktversicherungszusage oder einer Pensionskassenzusage angelegt werden und eine pauschale Besteuerung nach § 40 b EStG erfolgt. Auf der anderen Seite führt im Innenverhältnis zum Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragende Pauschalsteuer nicht zu einer Kürzung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts.

## Lohnsteuerpauschalierung bei Direktversicherungen

Nach Mitteilung des Bundesfinanzministeriums wird an der Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien 2001, Abschnitt 129 Abs. 5, nicht mehr festgehalten. Dort war geregelt, dass Gehaltsumwandlungen für eine Direktversicherung nur dann für das gesamte Kalenderjahr zur pauschalen Versteuerung dieser Gehaltsbestandteile berechtigen, wenn die Vereinbarung vor Beginn des betreffenden Kalenderjahrs geschlossen wird. Wurde sie dagegen während des Jahres geschlos-

sen, sollte die Pauschalierung nur noch für die restlichen Monate des verbleibenden Jahres gelten, was die Folge einer individuellen Versteuerung des umgewandelten Gehalts vor der entsprechenden Vereinbarung zur Folge gehabt hätte. Nunmehr ist es möglich, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer beispielsweise im November eine Gehaltsumwandlung zu einer Direktversicherung für 2002 vereinbaren und die Beiträge rückwirkend ab Januar 2002 pauschal versteuern.

### KURZ NOTIERT

#### Rückzahlungsverpflichtungen von Ausbildungskosten

Hat ein Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers eine Weiterbildung gemacht und anschließend von sich aus sein Arbeitsverhältnis gekündigt, so muss er die aufgrund einer Rückzahlungsvereinbarung geschuldeten Ausbildungskosten zurückzahlen. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Im Rahmen des Qualifizierungsvertrages war eine gestaffelte Rückzahlungsvereinbarung über die Qualifizierungskosten enthalten.

#### 40-EUR-Grenze für Arbeitgeber-Bewirtung ab 01.01.2002

Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung, die der Arbeitgeber anlässlich oder während einer Dienstreise oder sonstigen beruflichen Auswärtstätigkeiten abgibt, sind mit dem amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn zu erfassen (Lohnsteuer-Richtlinien Randziffer 31 Abs. 8 Nr. 2). Ab dem 01.01.2002 ist von einer üblichen Beköstigung nur noch auszugehen, wenn der Wert der Mahlzeit anlässlich der Arbeitgeber-Bewirtung 40 EUR nicht überschreitet. Wenn der Wert der Speisen und Getränke im Rahmen der Arbeitgeberbewirtung pro Anlaß beim Arbeitnehmer die betragsmäßige Grenze von 40 EUR einschließlich Mehrwertsteuer überschreitet, sind die tatsächlichen Kosten in vollem Umfang als geldwerte Vorteil zu erfassen.

#### Arbeitskreise Schule-Wirtschaft

Die Arbeitskreise Schule-Wirtschaft des Bildungswerks der Bayerischen Wirtschaft suchen Vertreter des Handels für folgende Gebiete:

- Wunsiedel
- Ebersberg
- Forchheim

Interessenten wenden sich bitte an die Hauptgeschäftsstelle in München.

# Unternehmen vor Missbrauch der Steuernummer schützen

Unser Bundesverband fordert anstelle der Angabe der finanzamtsbezogenen Steuernummer in den Abrechnungen die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Im Hauruck-Verfahren hat der Gesetzgeber eine gravierende Änderung im Rahmen der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung vorgenommen. mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz wurde § 14 UStG um einen Absatz 1 a ergänzt, der Unternehmen ab 01. Juli 2002 verpflichtet, in ihren Abrechnungen die finanzamtsbezogene Steuernummer anzugeben. Diese Vorschrift, zu der die Wirtschaft keine Gelegenheit hatte Stellung zu nehmen, stößt auf massive Bedenken des BGA.

Die beschlossene Gesetzesänderung soll der Finanzverwaltung die Kontrolle erleichtern, ob der Rechnungsaussteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Nach Auffassung des BGA genügt hierzu die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese würde im übrigen eine Überprüfung des Steuerschuldners in anderen EU-Mitgliedstaaten ermöglichen, die mit der nationalen finanzamtsbezogenen Steuernummer nicht möglich wäre. Bedenklich stimmt den BGA aber besonders, dass der gesetzesstreue Steuerpflichtige Gefahr läuft, durch Offenlegung seiner Steuernummer und seines zuständigen Finanzamtes den Schutz des Steuergeheimnisses zu verlieren. Das vertrauensvolle Miteinander von Steuerpflichtigen, deren steuerlichen Beratern und den zuständigen Finanzämtern würde erhebliche gestört, wenn fremde Dritte sich auf unlautere Weise die offengelegten Informationen nutzbar machen.

Gemeinsam mit den anderen

Wirtschaftsverbänden hat der BGA darüber hinaus vorschlagen, das so genannte Bestätigungsverfahren gem. § 18 e UStG durch das Bundesamt für Finanzen auch für inländische Unternehmen zu öffnen. Dadurch wird einem Unternehmer auf Anfrage die Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie der Name und die Anschrift der Person, der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von einem anderen Mitgliedsstaat erteilt wurde, bestätigt. Mit diesen Schritten wäre gewährleistet, dass die Umsatzsteuer nur in Rechnung gestellt werden darf, wenn der Unternehmer beim zuständigen Finanzamt für Umsatzsteuerzwecke registriert ist und gleichzeitig der Abnehmer bei Prüfung der Angaben des leistenden Unternehmers Vertrauensschutz für sein Vorsteuerrecht erhält.

## KURZ NOTIERT

### Neue Probezeit kann bei Wechsel der Lehrstelle vereinbart werden

Falls ein Auszubildender während der Lehrzeit den Arbeitgeber wechselt, ist die Vereinbarung einer neuen Probezeit rechtlich zulässig. Der neue Betrieb muss sich ein eigenes Bild über die fachlichen und persönlichen Fähigkeiten des Auszubildenden machen können. Deshalb muss der neue Arbeitgeber die Möglichkeit haben, den Auszubildenden ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

### Internationale Ausschreibungen

Immer mehr Unternehmen versuchen über die Teilnahme an internationalen Ausschreibungen, neue Märkte im Exportgeschäft zu erschließen. Welche möglichen Fallstricke bei einem solchen Engagement zu beachten sind und wo die besonderen Tücken des Ausschreibungsgeschäfts liegen, erfahren Sie in zwei kompakten Beiträgen des BDEX und der BfAi, die Sie in Kopie bei unserer Hauptgeschäftsstelle in München anfordern können.

### Internetrecherche für Exporteure

Das Internet gewinnt als Informationsquelle für Außenhändler immer mehr an Bedeutung. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat der BDEX

Fortsetzung rechte Spalte

### IMPRESSUM

Erscheint alle zwei Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, München, Max-Joseph-Straße 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Herausgabe: Dipl.-Volkswirt Walter Mackholt, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Deutsch, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Druck: Typobierl Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

# Karl-Friedrich Müller-Lotter wurde 70



Seinen 70. Geburtstag feiern konnte Anfang März unser Vorstandsmitglied und Bildungspolitischer Sprecher **Karl-Friedrich Müller-Lotter**.

**Müller-Lotter** bekleidet eine Fülle von Ehrenämtern für unsere Wirtschaftsstufe und alle unsere Kollegen. Seine besonderen Aktivitäten gelten der Bildungspolitik und der beruflichen Bildung des Nachwuchses. So bekleidet er seit vielen Jahren das Amt des Vorsitzenden unseres Berufsbildungsausschusses, ebenso Ehrenämter als stellvertretender Vorsitzender des Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft (bbw) und der beruflichen Fortbildungszentren (bfz). Als Lehrbeauftragter der Fachhochschulen Nürnberg und Ansbach führt er junge Studenten fachmännisch in kaufmännisches Wissen und Marketing-Strategien ein.

**Müller-Lotter** wurde für seinen vielfältigen, auch über den rein wirtschaftlichen Bereich hinaus

orientierten Einsatz vielfach ausgezeichnet, so auch mit dem Bundesver-

dienstkreuz am Bande, wie Staatsminister Hans Spitzner vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, hervorhob.

In seiner Laudatio stellte Präsident **Thomas Scheuerle** zudem die erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit des Jubilars in den Vordergrund, die er, basierend auf den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft, im Geiste der Überzeugung von persönlicher Freiheit und Initiative erreicht habe.

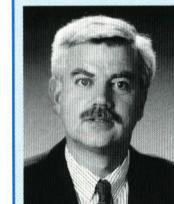
Im Namen des gesamten LGAD gratulierten Präsident **Scheuerle**, Vizepräsident Prof. Dr. Dr. h.c. **Erich Greipl**, sowie der langjährige Hauptgeschäftsführer und jetziges Präsidialmitglied **Werner Sattel** ihm herzlich und wünschten ihm für die Zukunft Glück, Gesundheit und ebenso viel Optimismus und Elan wie bisher. Ad multos annos!

## KURZ NOTIERT

im vergangenen Jahr, eine Broschüre mit ausgewählten Internet-Adressen speziell für Exporteure veröffentlicht. Diese Broschüre, die auch als CD-ROM für die unmittelbare Online-Abfrage von Kontakten und Adressen im Export verfügbar ist, hat in der Unternehmenspraxis bereits großes Interesse gefunden und kann zum Preis von 25 Euro zzgl. Versandkosten beim BDEX, Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin, Fax: 030/72 625799, e-mail: contact@bdex.de angefordert werden.

## PERSONALIEN

### Theo Kiesewetter mit Stadtmedaille ausgezeichnet



Unser Präsident **di umsmitglied Theo Kiesewetter**, Geschäftsführer der Kiesewetter Import GmbH, wurde Anfang Februar auf dem traditionellen Jahressempfang der Stadt Neustadt bei Coburg durch den Oberbürgermeister der Stadt für besondere Verdienste um die Neustädter Wirtschaft mit der Stadtmedaille in Gold ausgezeichnet.

Wir freuen uns mit Theo Kiesewetter und gratulieren ihm sehr herzlich.

## Fax-Antwort

Bitte senden Sie mir nähere Informationen zu folgenden Themen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

**Hauptgeschäftsstelle:**  
**Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,**  
**Postfach 201237,**  
**80013 München**  
**Tel. (089) 55 77 01/02**  
**Fax: (089) 59 30 15**  
**e-mail: info@lgad.de**

**Geschäftsstelle Nürnberg:**  
**Sandstr. 29**  
**90443 Nürnberg**  
**Tel: (09 11) 20 31 80**  
**Fax: (09 11) 22 16 37**  
**e-mail: lgadnbg@lgad.de**

# NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

## Rudolf-Egerer-Preis 2002 verliehen

Bei der Verleihung des Rudolf-Egerer-Preises, gestiftet 1976 von unserem Landesverband, dem Landesverband des Bayerischen Einzelhandels und dem Verband der Bayerischen Handelsvertreter und Handelsmakler (CDH), um Dr. Rudolf Egerer, den Gründer des Bildungszentrums des Bayerischen Handels zu ehren und in seinem Sinne Verdienste um die berufliche Bildung zu würdigen.

Preisträger waren sieben Handelsunternehmen aus ganz Bayern für ihr hohes Engagement für die Heranbildung des beruflichen Nachwuchses.

Für den Groß- und Außenhandel konnten die BayWa AG München und die Firma Leise GmbH

& Co. KG, Großhandel und Vertretungen für Kfz-Teile und Industrietechnik, Coburg, den Preis entgegennehmen.

Die Begrüßung der Gäste war durch unser Vorstandsmitglied und bildungspolitischen Sprecher, Karl-Friedrich Müller-Lotter erfolgt. Die Festansprache hielt Dr. Joachim Kormann, Amtschef des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie in Vertretung von Herrn Staatsminister Dr. Otto Wiesheu.

Herr Frank Hurtmanns, Mitglied des Vorstandes der BayWa AG, verband in einer Rede den Dank im Namen aller Preisträger mit der Bitte an Politik und Verwaltung, die zunehmende Flut an



Der langjährige Vorstandsvorsitzende des Bildungszentrums, Erwin Otto Maier, eingerahmt von seinem Nachfolger, Jürgen Dörfler, (l.) und dem bildungspolitischen Sprecher unseres LGAD, Vorstandsmitglied Karl-Friedrich Müller-Lotter.

Vorschriften und Verordnungen einzudämmen und die Anstrengungen der Unternehmen um die Qualifizierung des Nachwuchses anzuerkennen. Dazu gehöre auch die steuerliche Gleichstellung der Aufwendungen für Qualifikationsmaßnahmen mit der staatlichen Förderung.

Mit der Rudolf-Egerer-Preis-Verleihung verband sich die Verabschiedung und anerkennende Würdigung des langjährigen Vorstandsvorsitzenden Otto-Erwin Maier und die offizielle Amtseinführung seines Nachfolgers in diesem Ehrenamt, Herrn Jürgen Dörfler, Nürnberg.

### „Finanzierungsanalyse und Risikoaspekte im mittelständischen Großhandel mit Blick auf die Kriterien aus dem Bankenrating“

lautet eine Projektstudie des LGAD (Ausführende: GfH Gesellschaft für Handelsberatung mbH), die vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie gefördert wird. Zwölf Pilotfirmen nahmen an dieser Querschnittsuntersuchung teil. Mit deren „Hausbanken“ wurden aufschlussreiche Gespräche geführt, die erkennen lassen, welchen Umgang man mit Basel II pflegen wird. Sie können sich im Rahmen des Kurzberatungsprojekts Bayern informieren. Beachten Sie bitte dazu die Beilage der GfH.

Bitte beachten Sie den Fragebogen  
der Akademie Handel, um Ihren Qualifizierungswünschen  
gezielt entgegenkommen zu können.  
Um Rücksendung wird gebeten.  
Vielen Dank.

### Thomas Scheuerle als vbw Vizepräsident wiedergewählt



Auf der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) wurde LGAD-Präsident Thomas Scheuerle für weitere zwei Jahre in seinem Amt als Vizepräsident bestätigt.

### Einladung

Das Bayerische Staatsministerium veranstaltet  
in Zusammenarbeit mit dem LGAD einen

**Tag des Bayerischen Handels 2002**  
am 4.7.2002 um 10.00 Uhr im Hilton Hotel München, Park.  
Siehe beigefügtes Programm.

**KURZ NOTIERT****Weniger Teilzeitbeschäftigte im Großhandel**

Die sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber unattraktive und bürokratische Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (sog. 630,- DM/jetzt 325,- EURO-Jobs), die zum 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist, hat zu einem spürbaren Rückgang der Teilzeitbeschäftigung im Handel geführt.

Im Großhandel stellt sich ein ähnliches Bild dar. Im Vergleich zu 1998 nahm im Jahr 2001 die Zahl der Beschäftigten insgesamt um 6 Prozent und die der Teilzeitbeschäftigten um 13 Prozent ab. Die Teilzeitquote im Großhandel sank damit von 18,5 Prozent auf 17,2 Prozent.

Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes sollten die Bundesregierung veranlassen, die bestehende Regelung der 630,- DM/325,- EURO auf den Prüfstand zu stellen und letztlich den Weg für neue Teilzeitarbeitsplätze freizumachen.

**Hat ein Arbeitgeber, der nicht Mitglied eines Arbeitgeberverbandes ist, in der Vergangenheit regelmäßig die Bezüge der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer alljährlich in Anlehnung an die Tarifentwicklung erhöht, so ergibt sich daraus kein Rechtsanspruch der Arbeitnehmer, daß dies in Zukunft weiter so gehandhabt wird. Dem Arbeitgeber steht es nach einer Entscheidung des BAG frei, bei zukünftigen Entgelterhöhungen von der bisher gehandhabten Praxis abzuweichen. Dies gilt auch für tarifgebundene Arbeitgeber, die übertarifliche Entgeltzahlungen leisten. Auch in diesem Fall ist der Arbeitgeber berechtigt, Tarif erhöhungen mit den übertariflichen Zahlungen zu verrechnen. In Betrieben mit Betriebsrat müssen jedoch – abhängig von der Form der Verrechnung – Mitbestimmungsrechte beachtet werden.**

# Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft mit neuer Beitragsstruktur

Die Berufsgenossenschaft hat den Beitragswert für die Eigenumlage sowie die Beitragssätze für die Fremdumlagen „Ausgleichslast“ und das „Insolvenzgeld“ (früher „Konkursausfallgeld“) mitgeteilt.

**Eigenumlage 2001**

Die Beiträge der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft werden im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Zur Festlegung der Umlagehöhe wird jährlich der Saldo der Ausgaben und Einnahmen des abgelaufenen Kalenderjahres ermittelt. Der sich nach dieser Rechnung ergebende Finanzbedarf wird auf die Unternehmen verteilt. Maßgebend für die Verteilung der Aufwendungen sind: Bruttoarbeitsentgelte, Gefahrklassen und Beitragsfuß.

Die Bruttoarbeitsentgelte meldet der Unternehmer im jährlich einzureichenden Lohnnachweis. Die Gefahrklasse bestimmt sich über den Gewerbszweig des Unternehmens.

Der Beitragsfuß wird jährlich neu als Verteilungssatz berech-

net und ist für alle Unternehmen gleich. Der Vorstand der Großhandels und Lagerei-Berufs-ge- nossenschaft hat in seiner Sitzung im April 2002 den Beitragsfuß für die Eigenumlage 2001 mit 0,29 EURO auf 100,- EURO Entgelt bei Gefahrklasse 1 festgesetzt. Gegenüber der Beitragsumlage 2000 konnte somit der Beitragsfuß um 3,33 % gesenkt werden.

In den letzten sieben Jahren ist somit der Durchschnittsbeitrag von 1,009 % auf 0,853 % der Bruttoarbeitsentgelte gesunken, was einen Rückgang um 15,5 % bedeutet. In den zurückliegenden sieben Jahren ist der Wert jeweils durchschnittlich um 2,20 % gesunken.

**Fremdumlagen**

Die Berufsgenossenschaft ist nach gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Umlagen für den berufsgenossenschaftlichen Lastenausgleich sowie für das Insolvenzgeld durchzuführen. Die hierfür erhobenen Beiträge sind bei der Berufsgenossenschaft lediglich durchlaufende Posten.

Für 2001 ergeben sich für diese

Umlagen folgende Beitragssätze:

■ Ausgleichslast: Für die berufsgenossenschaftliche Ausgleichslast fallen für das Jahr 2001 0,084 EURO (2000: 0,088 EURO) auf 100 EURO ausgleichspflichtige Bruttoarbeitsentgelte unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 110.000 EURO an. Dadurch ist der durchschnittliche Beitrags- satz, bezogen auf die gesamten Bruttoarbeitsentgelte aller Mitgliedsunternehmen, um - 4 % (von 7,5 Cent auf 7,2 Cent auf 100 EURO Bruttoarbeitsentgelte) gesunken.

■ Insolvenzgeld: Einen enormen Anstieg hat der Beitrag zum Insolvenzgeld erfahren. Für das Jahr 2001 beträgt dieser 0,228 EURO auf 100 EURO Bruttoarbeitsentgelte (2000: 0,176 EURO). Damit ist der Beitragssatz für die Umlage Insolvenzgeld um 29,5 % gestiegen. Dies ist auf die enorme Zunahme der Unternehmensinsolvenzen zurückzuführen. Die Unternehmensinsolvenzen sind von 28.235 auf 32.278 gestiegen. Dies bedeutet eine Zunahme um 14,3 %.

## Steuerfalle bei 325-EURO-Jobs

Der Bundesfinanzhof (BHF) hat Ende April eine weitreichende Entscheidung für geringfügig Beschäftigte mit 325-EURO-Jobs getroffen. Diese Beschäftigungsverhältnisse verlieren dann ihre Steuerfreiheit, wenn die (bisher geringfügig beschäftigten) Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres beim selben Arbeitgeber in eine (höher entlohnte) Teil- oder Vollzeitbeschäftigung wechseln. Hintergrund des Verfahrens ist die gesetzliche Neuregelung, dass der Arbeitslohn aus

sogenannten 325-EURO-Jobs steuerfrei ist, wenn der Arbeitgeber einen pauschalen Sozialbeitrag zur Renten- und Krankenversicherung entrichtet. Die Steuerfreiheit tritt aber nur dann ein, wenn die Summe anderweitig erzielter Einkünfte nicht positiv ist. Die Finanzämter sind deshalb dazu übergegangen, den Arbeitslohn auch dann zu besteuern, wenn der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres beim selben Arbeitgeber in eine Voll- oder Teilzeitstelle wechselt.

**Fahrverbot in Österreich**

Der neue Entwurf der österreichischen Ferienreiseverordnung sieht für 2002 eine zeitliche und örtliche Ausweitung der Lkw-Fahrverbote vor. Künftig werden in der Ferienzeit die Autobahnen des Alpenlandes jeden Freitagabend von 18.00 bis 22.00 Uhr für den kompletten Güterverkehr geschlossen, ab 22.00 Uhr gilt das normale Nachtfahrverbot. Am Samstag gilt das Standardferienfahrverbot von 8.00 bis 15.00 Uhr, danach greift das übliche Wochenendfahrverbot. Diese Regelung gilt bereits ab dem letzten Juni-Wochenende und erstreckt sich bis Anfang September.

# Wiedereinstellungsanspruch nach betriebsbedingter Kündigung und Abfindungsvergleich

Dem betriebsbedingt gekündigten Arbeitnehmer kann ein Wiedereinstellungsanspruch dann zustehen, wenn sich zwischen dem Ausspruch der Kündigung und dem Ablauf der Kündigungsfrist unvorhergesehen eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit ergibt.

Diesem Anspruch können aber die rechtigte Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen, z.B.

wenn der Arbeitgeber den Platz zwischenzeitlich wieder besetzt hat, ohne durch die Neubesetzung die Wiedereinstellung des Gekündigten treuwidrig zu vereiteln.

Dem Anspruch auf Wiedereinstellung kann auch ein Abfindungsvergleich entgegenstehen, wenn z.B. der Arbeitgeber unter mehreren gekündigten Arbeitnehmern nicht nach Sozialaus-

wahlaspekten vorgeht, sondern einen Mitarbeiter, der keine Abfindung erhalten hatte, bevorzugt. Im übrigen entfällt ein Abfindungsvergleich nur dann, wenn das Festhalten an ihm für eine Partei unzumutbar ist.

Entsteht eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit erst nach Ablauf der Kündigungsfrist, besteht grundsätzlich kein Wiedereinstellungsanspruch.

## Warnfunktion der Abmahnung beachten

Zahlreiche Abmahnungen wegen gleichartiger Pflichtenverstöße, denen keine weiteren Konsequenzen folgen, können die Warnfunktion der Abmahnung abschwächen. Um dies zu vermeiden muss der Arbeitgeber dann die letzte Abmahnung vor Ausspruch einer Kündigung besonders eindringlich gestalten, um dem Arbeitnehmer klarzumachen, dass weitere derartige Pflichtverletzungen nunmehr im Ausspruch einer Kündigung führen werden.

Die Warnfunktion einer Abmahnung kann dadurch erheblich abgeschwächt werden, dass der Arbeitgeber bei ständig neuen Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers stets nur mit einer Kündigung droht, ohne jemals eine solche folgen zu lassen.

Eine Abmahnung kann nur dann ihre Funktion erfüllen, den Arbeitnehmer zu warnen, dass ihm bei der nächsten gleichartigen Pflichtverletzung die Kündigung droht, wenn der Arbeitnehmer diese Drohung ernst nehmen muss. Dies kann je nach Umständen nicht mehr der Fall sein, wenn jahrelang die Kündigung nur angedroht, nicht jedoch auch ausgesprochen wurde.

## Bildungskonzept des gesamten Handels

Der Bildungsausschuss der Bundesvereinigung der Deutschen Handelsverbände (BDH) hat unter dem Vorsitz von Karl-Josef Baum (HDA) und seinem Stellvertreter Dr. John Bötticher (BGA) unter Mitarbeit des LGAD die Herausforderungen des deutschen Bildungssystems analysiert und Forderungen an die Politik sowie Empfehlungen an die unternehmerische Bildungspraxis formuliert.

Nach intensiven Beratungen hat der Ausschuss in seiner Frühjahrssitzung 2002 die "Bildungsinitiative Handel - Das Programm des Handels für Politik und Praxis" verabschiedet. Erstmals liegt damit ein bildungspolitisches Konzept aus Sicht des gesamten Handels vor. Die Broschüre kann (kostenlos) bei der Hauptgeschäftsstelle in München angefordert werden.

## Pole Position für die Zukunft: Weiterbildungsinvestitionen

Das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) hat zu den privaten Weiterbildungsaufwendungen eine Schätzung der gesamten Weiterbildungsinvestitionen für das Jahr 1999 vorgenommen. Die Ergebnisse:

■ etwa 24,8 Mrd. EURO haben die Arbeitgeber im Jahre 1998 aufgewendet (darunter 63 % für Lohnfortzahlung).

■ In 1999 hat die Bundesanstalt für Arbeit für Fortbildung und Umschulung 6,7 Mrd. EURO

aufgewendet (davon 4,0 Mrd. EURO für Unterhaltsgeld).

■ Die Erwerbspersonen haben rd. 6,6 Mrd. EURO für ihre Weiterbildung ausgegeben (ohne Opportunitätskosten in Form entgangener Einkommen).

■ Der Staat hat rd. 2,2 Mrd. EURO für Weiterbildungszwecke verbucht. Insgesamt ergibt sich ein Weiterbildungsvolumen von rd. 40,3 Mrd. EURO.

## KURZ NOTIERT

### Berufsschule geht betrieblicher Ausbildung vor

Das BAG hat entschieden, dass ein volljähriger Auszubildender bei zeitlichen Überschreitungen von Berufsschule (einschließlich Pausen und Wegezeiten) und betrieblicher Ausbildung von letzterer ohne Nachholverpflichtung freizustellen ist. § 7 BBiG stellt klar, dass bei zeitlicher Überschreitung der Berufsschulunterricht vorgehe und insofern die betriebliche Ausbildung ersetze. Das Fehlen einer Anrechnungsvorschrift kann, soweit sich Berufsschule und betriebliche Ausbildung terminlich nicht überschneiden, dazu führen, dass insgesamt die tarifliche Wochenarbeitszeit überschritten wird.

### Gesellschafter-Haftung

Die Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft haften nach dem Gesetz persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die Haftung der Gesellschaft kann durch den Zusatz „GdbR mit Haftungsbeschränkung“ weder ausgeschlossen noch auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt werden. Auch durch die Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen die Formulierung „die Geschäftsführungs- und Vertretungsbeauftragt“ bezieht sich nur auf das Gesellschaftsvermögen. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter sind die geschäftsführenden Gesellschafter nicht befugt“, führt eine Haftungsbeschränkung nicht herbei.

Der formalmäßig ausgedehnte Ausschluss der persönlichen Haftung der BGB-Gesellschafter ist nicht wirksam, weil er mit den wesentlichen Grundgedanken der geltenden Rechtsordnung nicht vereinbar ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 ABGG).

**KURZ NOTIERT****Auf dem Weg in die Dienstleistungsgesellschaft**

Im Norden und Osten Oberbayerns dominiert noch die Industrie. Während die Landwirtschaft als einst tragende Säule der bayerischen Wirtschaft in Diagrammen mit bloßem Auge kaum noch zu erkennen ist, vollzieht sich mit Macht der Umbau zur Dienstleistungsgesellschaft. Allein in München ist schon mehr als jeder zweite Beschäftigte in diesem Sektor tätig. Aus einer Broschüre der IHK für München und Obb. wird klar: Nur in den klassischen industriellen Revieren Ingolstadt (Audi) und Altötting (ostbayerisches Chemiedreieck) lebt noch mehr als die Hälfte der Beschäftigten von einer Arbeit im produzierenden Gewerbe.

**SPD unterstützt Gewerkschaften**

Die SPD will die Position der Gewerkschaften bei Arbeitskämpfen und im Tarifrecht stärken. Das geht aus einem internen Eckpunktepapier der SPD-Fraktion hervor. Danach will die SPD nach der Wahl für eine „Wiederherstellung der Chancengleichheit im Arbeitskampf sorgen“ und den sogenannten Streikparagrafen im Sozialgesetzbuch korrigieren. Weiter will die SPD den Gewerkschaften

Fortsetzung rechte Spalte

**IMPRINT**

Erscheint alle zwei Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, München, Max-Joseph-Straße 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Herausgabe: Dipl.-Volkswirt Walter Mackholt, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Deutsch, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Druck: Typobiel Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

# Bayerischer Qualitätspreis 2002 für LGAD-Mitglied



Grund zum Stolz: Staatssekretär Gerhard Schmid (l.) überreichte die Urkunde für die beste Gesamtbewertung an die Repräsentanten der Firma Carl Weiske GmbH & Co. KG, Görne und Service, Hof.

## Bankgebühren in der Euro-Zone

Banken und Kreditkartengesellschaften müssen die Gebühren für grenzüberschreitende Zahlungen in der Eurozone drastisch senken. Das sieht eine kürzlich vom EU-Ministerrat beschlossene Preisverordnung vor. Danach sind die Gebühren für sämtliche Kreditkartenzahlungen und Bargeldabhebungen am Automaten im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr spätestens bis zum 1.07.2002 auf das im Inland übliche Niveau zu senken. Ab 1.07.2003 gilt die Verordnung auch für alle Banküberweisungen ins Euro-Ausland. Die für den gesamten Euro-Raum verordnete Preissenkung gilt zunächst nur für Geldgeschäfte im Umfang von bis zu 12.500 Euro. Ab 2006 steigt dieser Betrag auf 50.000 Euro. Experten befürchten, daß die betroffenen Kreditinstitute und Kreditkartengesellschaften sich die entgangenen Einnahmen über deutliche Erhöhungen bei den Jahresgebühren und Kontoführungsprauschalen wieder hereinholen.

**KURZ NOTIERT**

künftig ein sog. Verbandskla- gerecht einräumen. Damit sollen IG Metall und Co. leichter gegen Arbeitgeber vorgehen können, die Tarifbestimmungen verletzen. Überdies will die SPD dem Staat erweiterte Möglichkeiten einräumen, Tarifverträge auch im nicht tarifgebundenen Firmen für allgemein verbindlich zu erklären. Arbeitsminister Riester hält von diesem Vorschlag wenig.

**PERSONALIEN****Anton Fischer 80 Jahre**

Der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Fischer Feuerlösch- und Arbeitsschutzgeräte GmbH, Dinkelscherben, Anton Fischer, vollendete am 29. April 2002 sein 80. Lebensjahr. Als Gründungsmitglied und langjähriger erster Vorsitzender unseres Fachzweigs „Feuerwehrbedarf“ hat sich der Jubilar nachhaltig und mit großem Erfolg um einen fairen Interessenausgleich im Beschaffungswesen und bei der technischen Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren in Bayern verdient gemacht. Sein ehrenamtliches Engagement bei der Feuerwehr, im Landkreis und in seiner Heimatgemeinde wurde mit zahlreichen ehrenden Auszeichnungen und der Ernennung zum Ehrenbürger von Dinkelscherben gewürdigt.

## Fax-Antwort

Bitte senden Sie mir nähere Informationen zu folgenden Themen:

---



---



---



---

Name:

Firma:

Tel.

Fax:

**Hauptgeschäftsstelle:**  
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,  
Postfach 201237,  
80013 München  
Tel. (089) 55 77 01/02  
Fax: (089) 59 30 15  
e-mail: info@lgad.de

**Geschäftsstelle Nürnberg:**  
Sandstr. 29  
90443 Nürnberg  
Tel: (09 11) 20 31 80  
Fax: (09 11) 22 16 37  
e-mail: lgadnbg@lgad.de

# NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

## Tag des Bayerischen Handels

Der Einladung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums zum „Tag des Bayerischen Handels“, der unter aktiver Mitgestaltung unseres LGAD in München stattfand, waren rd. 500 Unternehmerinnen und Unternehmer aus ganz Bayern gefolgt.

Das Thema „Mittelstandsförderung“ stand im Mittelpunkt der zentralen Podiumsdiskussion, für die der Präsident unseres Bundesverbandes Anton Börner unter häufigem Beifall die Auffassung des Groß- und Außenhandels in äußerst kenntnisreicher und profunder Weise darlegte. Danach ist die Erhöhung der Eigenkapitalbasis mittelständischer Unternehmen durch eine Änderung der Refinanzierungsgewohnheiten der entscheidende Ansatz. Erklärtes Ziel der Wirtschaftspolitik muss dabei die Erwirtschaftung höherer Renditen sein. Dazu gehören die Rücknahme von belastenden Regulierungsakten für mittelständische und Kleinunternehmen, wie beispielsweise das Betriebsverfassungsgesetz, das Recht auf Teil-



Zeitarbeit, die umfassenden Schutzklauseln im Kündigungsschutz sowie zusätzliche Abgaben wie Ökosteuer und LKW-Maut.

Auf einer Pressekonferenz mit Staatsminister Dr. Otto Wiesheu nahm LGAD-Präsident Thomas Scheuerle in seinem Statement zu der derzeitigen schwierigen konjunkturellen Situation des bayerischen Groß- und Außenhandels sowie zum wirtschaftspolitischen Umfeld sowohl in Deutschland als auch weltweit Stellung.

Der LGAD war gut vertreten auf dem Podium mit BGA-Präsident Anton Börner und Hartmut Kahlich (KGG). Frau Heider betreute unseren Informationsstand.



## „MITTELSTAND MACHT MOBIL“

Aktion zur Bundestagswahl

Mit einer Postkartenaktion will der Mittelstand seinen Forderungen nach besseren politischen Rahmenbedingungen Nachdruck verleihen. Die Aktion ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass nur mit dem Mittelstand Mehrheiten bei der Bundestagswahl zu gewinnen sind.

Für die Aktion „Mittelstand macht mobil“ haben sich als Initiatoren die Verbände des Handels, des Handwerks, der Freien Berufe, der Gastronomie, der Sparkassen sowie der Volks- und Raiffeisenbanken zusammengeschlossen. Gemeinsam sprechen sie Unternehmer und ihre Mitar-

beiter an, deren Familien - und alle Kunden. Ziel ist es, eine möglichst große Unterstützung für die Forderungen nach deutlichen Reformen, mehr Steuergerichtlichkeit, weniger Bürokratie und einem flexibleren Arbeitsmarkt zu erhalten. So soll Wachstum angeregt und mehr Beschäfti-

tigung geschaffen werden. Die beteiligten Verbände verteilen einen Flyer, den Sie in dreifacher Ausfertigung zur Weitergabe und Rückübertragung in der Anlage finden.

Ihre Antworten werden noch vor der Bundestagswahl die Politik erreichen.

**KURZ NOTIERT****Stromtarifvergleiche über www.enyco.de**

Im Rahmen unserer Bemühungen, den Mitgliedsunternehmen des LGAD konkrete Hilfestellung bei der Einsparung von Stromkosten und bei der Auswahl des geeigneten Stromanbieters zu geben, haben wir verschiedentlich auf die Internet-Plattform enyco verwiesen. Die enyco AG hat uns in diesen Tagen erneut auf ihr Informations- und Dienstleistungsangebot aufmerksam gemacht. Es besteht nach wie vor die Möglichkeit über [www.enyco.de](http://www.enyco.de) ein kostenloses, individuell kalkuliertes Stromangebot sowie einen professionellen Marktvergleich einzuholen. Angesichts tendenziell weiter steigender Strompreise und in Anbetracht der nachlassenden Bereitschaft der Energieversorger Rahmenverträge abzuschließen, sollten Sie die Chance einer Überprüfung Ihrer individuellen Bezugsverträge nutzen.

**Fristlose Kündigung von Auszubildenden?**

Das hessische Landesarbeitsgericht hat mit Az 11 Sa 1107/99 entschieden, dass ein Arbeitgeber einen Auszubildenden nicht fristlos entlassen darf, wenn er vorher nicht „alle pädagogischen Möglichkeiten“ ausgeschöpft hat. In diesem Fall hatte ein 17-jähriger Auszubildender häufig die Berufsschule geschwänzt und der Arbeitgeber hatte ihn bereits mehrfach abgemahnt. Als er erneut die Berufsschule geschwänzt hat, wurde durch den Arbeitgeber das Berufsausbildungsverhältnis fristlos gekündigt. Das Landesarbeitsgericht hat entschieden, dass der Arbeitgeber hier nicht alle pädagogischen Möglichkeiten ausgeschöpft habe, da er z.B. versäumt habe, mit der Mutter des Auszubildenden Kontakt aufzunehmen. Die fristlose Kündigung war unwirksam.

## Finanzierung im Groß- und Außenhandel wird schwieriger

Die deutschen Groß- und Außenhandelsunternehmen haben durchschnittlich eine Eigenkapitalquote von 15,6 % und stellen gemeinsam ein Eigenkapitalvolumen von rund 40 Milliarden EUR dar. Jährlich gewährt der deutsche Groß- und Außenhandel Lieferantenkredite in der Größenordnung von rund 80 Milliarden €. Dies geht aus der gemeinsam mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) durchgeföhrten Befragung zur Unternehmensfinanzierung im Mittelstand hervor.

Mit den bevorstehenden Regelungen zur Kreditvergabe nach Basel II wird der deutsche Großhandel diese Finanzierungsfunktion für das Handwerk und den Einzelhandel nicht mehr aufrechterhalten

können. Denn künftig wird sich der Lieferantenkredit noch stärker an Kreditversicherungen und der Bonität der Unternehmen orientieren müssen. Eine einmal von den Banken gekappte Kreditlinie kann somit keinesfalls durch Lieferantenkredite ausgeglichen werden, da sonst die Großhandelsunternehmen – aufgrund dieser aus Bankensicht unsicheren Außenstände – eigene Abstufungen beim Rating in Kauf nehmen müssten.

**Im September 2002 wird zum zweiten Mal eine Großbefragung zur Unternehmensfinanzierung in Zusammenarbeit mit der KfW durchgeführt werden. Fragebögen werden ab Anfang September vorliegen. Faxantwort siehe Seite 4.**

## Kammern warnen vor illegalen Gebühren-Abzockern

In einer gemeinsamen Presseerklärung haben Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) und die Handwerkskammer für München und Oberbayern vor betrügerischen Abzockern gewarnt: Seit einiger Zeit verschickt eine Scheineinrichtung unter der Bezeichnung „Zentral Europäische Industrie & Handelskammer“ mit Adresse in Berlin in offenbar großer Zahl und ohne jede Rechtsgrundlage falsche Beitragsbescheide an Gewerbetreibende. Es wird geraten, auf kei-

nen Fall irgendwelche Zahlungen zu leisten und der IHK die Zahlungsaufforderungen zu kommen zu lassen. Die Kammern haben bereits die Staatsanwaltschaft und den „Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V.“ eingeschaltet. Die IHK München bittet die Unternehmen, diese Nachricht weiterzuleiten, um möglichst alle Betriebe über diese kriminellen Machenschaften zu informieren. Kontakt: Informations- und Servicezentrum der IHK, Tel.: 089/5116-116.

## AUSBILDUNGSPLATZ

für Sohn aus einem mittelfränkischen Mitgliedsunternehmen.  
Wirtschaftsschule erfolgreich absolviert.  
Vielseitig interessiert und hoch motiviert.  
Zuschriften bitte an die Geschäftsstelle

Neuordnung der Lagerberufe: Gewerkschaften stehen nicht zu ihrem Wort

Am 3. Juli 2002 fand auf Einladung des Bundeswirtschaftsministeriums eine sog. Sondermonitoringrunde zur Schaffung neuer bzw. Neuordnung bestehender Ausbildungsberufe statt. Auf der Tagesordnung standen unter anderem auch die beiden Lagerberufe, Handelsfachpacker und Fachkraft für Lagerwirtschaft. Nachdem das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) in seinem im Herbst 2001 veröffentlichten Abschlussbericht zur Evaluierung der Lagerberufe festgestellt hatte, dass weiterhin seitens der Wirtschaft ein Bedarf für beide Berufe besteht, der Handelsfachpacker daher beibehalten und die Fachkraft für Lagerwirtschaft neugeordnet werden soll, durfte davon ausgegangen werden, dass sich auch die Gewerkschaften an diese Feststellungen gebunden fühlten.

Schließlich hatten sie an dem BIBB-Evaluierungsverfahren mitgewirkt. Die Sondermonitoringrunde machte diese Hoffnungen jedoch zunichte: Die Gewerkschaften negierten den gefundenen Kompromiss und forderten die Abschaffung des Handelsfachpackers. Diese Forderung wird auf einen DGB-Beschluss gestützt, wonach alle zweijährigen Ausbildungsberufe aus rein ideologischen Gründen abzuschaffen sind.

Die Wirtschaft steht nach wie vor zu dem im BIBB-Evaluierungsverfahren gefundenen Kompromiss. Das Bundeswirtschaftsministerium hat angekündigt, nochmals zu weiteren Gesprächen in einem engeren Kreis einzuladen. Das Bundeswirtschaftsministerium ist im Sinne des geltenden Konsensprinzips aufgefordert, den Handelsfachpacker beizubehalten und die Fachkraft für Lagerwirtschaft schnellstens neu zu ordnen.

# Freiwillige Unfallversicherung für Unternehmer

Immer wieder wird die Frage aufgeworfen, ob Unternehmer über die Berufsgenossenschaften gegen die Risiken von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten abgesichert sind. Eine solche Pflichtversicherung besteht für Unternehmer und ihrem Unternehmen tätigen Ehegatten sowie Personen, die in Kapital- und Personenhandelsgesellschaften

regelmäßig wie ein Unternehmer selbständig sind, nicht.

Sie können sich aber freiwillig bei der Berufsgenossenschaft versichern. Die freiwillig Versicherten erhalten bis auf eine 6-wöchige Wartezeit beim Verletzungsgeld die gleichen Leistungen wie die Pflichtversicherten. Die Großhandels- und Lagerei-Be-

rufsgenossenschaft hat ein Merkblatt über die freiwillige Unfallversicherung für Unternehmer herausgegeben, das ausführliche Informationen (z.B. Beitrag, Versicherungsleistungen usw.) enthält. Anfordern bitte bei der Großhandels- u. Lagerei-Berufsgenossenschaft, Arnulfstr. 291, 80639 München, Tel.: 089/179 06-0.

## BGA-Konjunkturumfrage – Wer macht mit?

Im Frühjahr und im Herbst führt unser Spitzenverband BGA eine Umfrage bei Groß- und Außenhandelsunternehmen durch, um ein aktuelles Stimmungsbild der Wirtschaftsstufe zu erhalten. Unternehmen, die sich für eine Befragung durch ein neutrales Institut zur Verfügung stellen, melden sich bitte per beiliegendem Fax oder e-Mail bei der Hauptgeschäftsstelle des LGAD.

## Befristete Arbeitsverträge nur in Schriftform

Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Wird diese nicht eingehalten, kommt ein unbefristeter Arbeitsvertrag zu stande. Einigen sich daher die Parteien eines Arbeitsvertrages mündlich über dessen Befristung und erfolgt die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages erst nach Aufnahme der Tätigkeit, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Arbeitsgericht im Falle einer Auseinandersetzung die Befristung mangels Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Schriftform für

unwirksam erklärt. Das hätte zur Folge, dass zunächst ein unbefristeter Arbeitsvertrag zwischen den Parteien geschlossen worden ist. Die nachträgliche schriftliche Befristung eines unbefristeten Arbeitsvertrages bedarf jedoch zu ihrer Wirksamkeit eines sachlichen Grundes. Wir empfehlen daher dringend bereits vor Aufnahme der Tätigkeit befristete Arbeitsverträge schriftlich abzuschließen.

Entsprechende Musterverträge können Sie bei Ihrer LGAD-Geschäftsstelle anfordern.

## Neuregelungen beim Betriebsübergang – weitere Knebelung von Arbeitgebern

Betriebsübergänge ereignen sich, wenn Betrieb/Betriebsteile auf ein anderes Unternehmen übertragen werden (§ 613 a BGB). Mit Wirkung zum 1.4.2002 wurde § 613 a BGB um die Absätze 5 und 6 erweitert.

### ■ Unterrichtspflicht der Arbeitgeber (Absatz 5):

Vor einem Betriebsübergang müssen die beteiligten Arbeitgeber die betroffenen Arbeitneh-

mer über Zeitpunkt und Grund des Betriebsübergangs, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen sowie die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen in Textform unterrichten.

### ■ Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer (Absatz 6):

Arbeitnehmer können nicht dazu gezwungen werden, durch einen Betriebsübergang auf ei-

nen anderen Inhaber zu wechseln. Sie haben das Recht, dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den Betriebserwerber innerhalb eines Monats nach der ordnungsgemäßen Unterrichtung zu widersprechen. Bei mangelhafter Unterrichtung des Arbeitgebers wird aus dieser einmonatigen unbefristete Widerspruchsfrist mit der Konsequenz, dass das alte Arbeitsverhältnis fortbesteht.

## KURZ NOTIERT

### Notstromaggregate weiter steuerbegünstigt

Der Gesetzgeber hat den Notwendigkeiten aus Sicht des Handels zur Fortführung der Steuerbegünstigung für Notstromaggregate entsprochen. Der Bundesrat hat am 21. Juni 2002 das vom Bundestag zuvor bereits beschlossene Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes und andere Gesetze gebilligt. Damit wurde die Steuerbegünstigung für Notstromaggregate gesetzlich fest verankert. Die neu in § 3 Abs. 3 Nr. 5 Mineralölsteuergesetz eingefügte Vorschrift sieht vor, dass Mineralöl zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung dienen, ermäßigt besteuert werden. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Verkaufe sehr gut eingeführtes mittelständisches

## GROSSHANDELS-UNTERNEHMEN

Biete:

konkurrenzlose, exklusive Kollektion

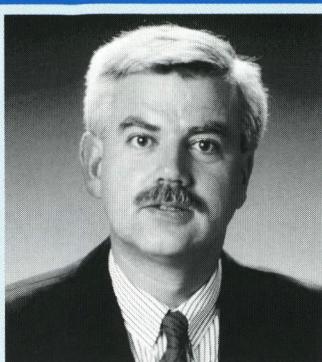
System-Messestand (Massiv-Holz)

hervorragenden Kundenstamm (nur Sofortzahler)

bereits existierenden exkl. Liefervertrag

Angebote bitte an die Hauptgeschäftsstelle

## PERSONALIEN



## Theo Kiesewetter zum IHK-Präsidenten gewählt

Unser Vizepräsident Theo Kiesewetter wurde Anfang Juli von der Vollversammlung der IHK Coburg mit großer Mehrheit zum neuen Präsidenten gewählt. Die Schwerpunkte seiner künftigen IHK-Arbeit werden im weiteren Ausbau der IHK-Dienstleistungen für die Wirtschaft sowie die Weiterentwicklung des Wirtschaftsraums Coburg zu einem europäischen Designschwerpunkt und die Vorbereitung der Coburger Wirtschaftsregion auf die bevorstehende EU-Osterweiterung sein. Auch die Verkehrsanbindung des Coburger Landes steht im Vordergrund.

Die Kiesewetter Import GmbH mit Sitz in Neustadt bei Coburg ist seit über 25 Jahren das führende Spezialversandhaus für Automatenzubehör, Ersatzteile - und Freizeitsportartikel. Es beliefert Automatenunternehmen und Sportfachgeschäfte in ganz Deutschland,

Fortsetzung rechte Spalte

## IMPRESSUM

Erscheint alle zwei Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, München, Max-Joseph-Straße 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Herausgabe: Dipl.-Volkswirt Walter Mackholt, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Deutsch, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Druck: Typobierl Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

125-jähriges Firmenjubiläum  
Firma Schum

Der Würzburger Nonfood-Großhändler J.E. Schum feierte in Anwesenheit zahlreicher Kunden aus Deutschland und Europa, Lieferanten aus der ganzen Welt sowie Geschäftspartnern und zahlreichen Vertretern des öffentlichen Lebens 125-jähriges Firmenbestehen. Das Unternehmen, heute in der vierten Generation von Dr. Rainer Schum geleitet, erwartet für 2002 einen Umsatz von 100 Mio. € mit einer Mitarbeiterzahl von 300. Die Geschäftsfelder mit den Standorten Würzburg, Dettelbach, Gendertingen und Möckern, umfassen ein Nonfood-Flächenmanagement und Aktionsgeschäft inklusive Erbringung von Dienstleistungen für den filialisierten Einzelhandel, Logistik und Full-Service-Dienstleistungen sowie einen filialisierten Einzelhandel. Schum hat sich als Ideengeber und Problemlöser für den Einzelhandel einen guten Ruf erarbeitet. Warenbewegung im klassischen Sinn macht nur noch ca. 40 % der Arbeit aus. Schon fast 60 % sind eher als Dienstleistung, Service und Verkaufsförderung zu beschreiben. Der LGAD gratuliert seiner erfolgreichen Mitgliedsfirma auf das Herzlichste.

## Bayerischer Qualitätspreis 2003

Zum elften Mal wird im Frühjahr 2003 der Bayerische Qualitätspreis vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vergeben. Mit dem Bayerischen Qualitätspreis werden Unternehmen mit Sitz in Bayern ausgezeichnet, die herausragende Leistungen auf dem Gebiet Qualität und Qualitätsmanagement erbringen. Es werden jeweils gleichwertige Preise für höchste Qualität an drei Industrieunternehmen und an je zwei Unternehmen aus den Bereichen Handwerk, Einzelhandel, Groß- und Außenhandel sowie Dienstleistungen verliehen.

Den Preis für „Unternehmensqualität im Groß- und Außenhandel“ erhalten Unternehmen, die ein hervorragendes, auf ihre spezifischen Anforderungen abgestimmtes Qualitätsmanagementsystem für die Unternehmensprozesse eingeführt haben. Neben der besten Gesamtbeurteilung im Teilnehmerfeld aus allen Bewertungskategorien müssen die Preisträger zusätzlich in jeder einzelnen Kategorie überdurchschnittliche Leistungen aufweisen. Die Kategorien des Bayerischen Qualitätspreises decken mit den Themengebieten Qualitätsstrategie/Beschaffung, Mitarbeiterintegration sowie Marketing und Auftragsabwicklung alle Unternehmensbereiche ab und stellen somit die wesentlichen Bausteine eines umfassenden Qualitätsmanagementskonzepts für Unternehmen des Groß- und Außenhandels dar.

Die Koordination des Bayerischen Qualitätspreises liegt bei Prof. Dr. Horst Wildemann, TU München. Der LGAD nominiert die in Betracht kommenden Groß- und Außenhandelsunternehmen für das Auswahlverfahren. Unternehmen, die sich für den Bayerischen Qualitätspreis 2003 bewerben wollen, wenden sich bitte unmittelbar an den LGAD in München. Ansprechpartner sind Herr Werner Sattel und Herr Walter Mackholt. Tel.: 089/557701.

## PERSONALIEN

Europa und der Welt.

Der LGAD gratuliert Präsident Kiesewetter sehr herzlich zu seinem neuen Ehrenamt und wünscht ihm in seiner neuen Funktion viel Glück und Erfolg.

75-jähriges Firmenjubiläum  
bei Bihler Babenhausen

Stefan Bihler

Ein dreiviertel Jahrhundert, 1927 – 2002, sind nun für Bihler Babenhausen Geschichte geworden.

Das Großhandelsunternehmen für Elektrowaren wurde 1927 von Arkad Bihler gegründet. Bei aller wechselvollen Geschichte durch die Wirren der Zeit konnte das Unternehmen doch ständig expandieren, Umsätze, Räume und Mitarbeiterzahl stiegen bei einem immer breiteren und anspruchsvollerem technischen Sortiment kontinuierlich.

Die Leitung des Hauses liegt heute in den Händen der Söhne Stefan Bihler und Markus Ammann. Ihnen, der Firma und den Mitarbeitern wünschen wir weiterhin großen Erfolg und eine glückliche Zukunft.

**Hauptgeschäftsstelle:**  
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,  
Postfach 201237,  
80013 München  
Tel. (089) 55 77 01/02  
Fax: (089) 59 30 15  
e-mail: info@lgad.de

**Geschäftsstelle Nürnberg:**  
Sandstr. 29  
90443 Nürnberg  
Tel: (09 11) 20 31 80  
Fax: (09 11) 22 16 37  
e-mail: lgadnb@lgad.de



# NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

## Zitat des Monats:

Die Steuerdiskussion wird bald wieder von vorne losgehen. Nach der Formel „bei Rauchern, Reichen und Erben ist es gerecht“ werde um Verständnis für Steuererhöhungen geworben. Dabei werde übersehen, dass Wirtschaft und Bürger im Jahr 2003 über höhere Körperschafts- und Ökosteuern sowie die Verschiebung der nächsten Steuerreformstufe ohnehin mit 12 Milliarden Euro zur Kasse gebeten werden würden. Die nun erwogene Streichung von Steuersubventionen wie etwa den Sparerfreibetrag höre sich zwar an wie ein Sparprogramm, bedeute jedoch nur weitere Steuererhöhungen.

Karl Heinz Däke  
Präsident des Steuerzahlerbundes

## Wichtige Beilagen:

Die problemlose Personalabrechnung mit Zukunft bietet Ihnen unser Datenverarbeitungsdienst des Handels GmbH, Nürnberg, mit dem kostengünstigen und sicheren PAISY-Abrechnungssystem an.

Zur tariflichen Sonderzahlung 2002 (Weihnachtsgeld) verweisen wir auf unser aktuelles Merkblatt. Bitte beachten Sie die E-Mail-Adresse unserer Rechtsabteilung: [recht@lgad.de](mailto:recht@lgad.de).



Vom 2. bis 5. Dezember 2002 findet im Nürnberg Messezentrum der 8. Bayerische Berufsbildungskongress 2002 statt.

## Persönlicher Aufruf unseres Präsidenten

Das ehrenamtliche Engagement von Unternehmern des Groß- und Außenhandels gewinnt erheblich an Bedeutung und wird zunehmend immer wichtiger. Das unternehmenspolitische Umfeld bedarf daher mehr denn je einer persönlichen „Kultivierung“ durch engagierte Praktiker, die durch die Mitwirkung in paritätischen Gremien (Krankenkassen, Arbeitsverwaltung, Berufsgenos-

senschaft etc.), in Kammern und in der Arbeits-, Sozial- und Handelsgerichtsbarkeit nicht nur mittelstandspolitische Positionen einbringen, sondern auch den Anliegen des Groß- und Außenhandels mehr Aufmerksamkeit verschaffen. Präsident Scheuerle ruft deshalb die Unternehmer selbst oder auch leitende Persönlichkeiten in unseren Mitgliedsfirmen nachdrücklich dazu auf,

sich für die Übernahme von Ehrenämtern zur Verfügung zu stellen. Der Verband berät interessierte Persönlichkeiten und stellt auf Wunsch Materialien zur Verfügung. Schreiben Sie bitte an die Hauptgeschäftsführung, wenn Sie zur Übernahme eines Ehrenamtes bereit sind. Ihr persönlicher Ansprechpartner ist unser geschäftsführendes Präsidialmitglied, Herr Werner Sattel.

## Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nach Teilzeitbefristungsgesetz

Der Arbeitgeber kann den Teilzeitanspruch des Arbeitnehmers nur dann ablehnen, wenn ihm betriebliche Gründe entgegenstehen.

Der Arbeitgeber hat die Ablehnung des Teilzeitanspruches dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat vor dem ge-wünschten Beginn der Verringerung schriftlich mitzuteilen (§ 8 Abs. 5 Satz 1 TzBfG). Diese Ablehnung ist aber nur dann wirksam, wenn der Arbeitgeber vorher mit dem Arbeitnehmer die gewünschte Verringerung der Arbeitszeit mit dem Ziel erörtert hat, zu einer Vereinbarung zu gelangen (§ 8 Abs. 3 TzBfG). Erst dann kann eine wirksame Ablehnung des Teilzeitbegehrens erfolgen.

## Achtung:

Nach unserer Auffassung ist eine Ablehnung auch ohne vorherige Erörterung mit dem Arbeitnehmer wirksam. Zur Sicherheit – da dieses Problem noch nicht gerichtlich geklärt ist – sollten Sie jedoch vor Ablehnung des Teilzeitanspruches mit dem Mitarbeiter dieses Gespräch führen.

## Bayerischer Berufsbildungskongress in Nürnberg



Unser LGAD wird sich nach dem großen Erfolg vor drei Jahren auch dieses Mal mit einem Informationsstand präsentieren und Schulabgängern und ihren Eltern für Auskünfte über die Ausbildung zum Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel, den Handelsfachpacker und die Fachkraft für Lagerwirtschaft sowie den Bürokaufmann

als Gesprächspartner zur Verfügung stehen.

Um möglichst praxisnah informieren zu können, bitten wir unsere in Nürnberg ansässigen Firmen um die personelle Mithilfe bei der Standbetreuung, z.B. durch Ausbilder und Auszubildende.

Wir bitten um Meldung bei der Hauptgeschäftsstelle,

Tel.: 089/55 77 01,  
Fax: 089/59 30 15.

Das vorläufige Programm kann angefordert werden.

**BGA-Ehrenpräsident**  
**Dr. Michael Fuchs** errang erstmals als Direktkandidat den Bundestagswahlkreis 202 und zieht damit in den Deutschen Bundestag ein.

## KURZ NOTIERT

**Der LGAD-Ausschuss für Berufsbildung spricht sich gegen eine Einbeziehung der Berufschulzeugnisse in das Abschlusszeugnis eines Auszubildenden aus, empfiehlt aber den Mitgliedsfirmen nachdrücklich, bei Bewerbern die Vorlage der Berufsschulzeugnisse zu verlangen.**

### Kein Wiedereinstellungsanspruch nach Ablauf der Kündigungsfrist

Wenn ein Arbeitnehmer wegen Krankheit gekündigt worden ist, besteht eine Wiedereinstellungsanspruch nach überraschender Besserung des Gesundheitszustandes jedenfalls dann nicht mehr, wenn diese Besserung erst nach Ablauf der Kündigungsfrist eintritt.

### Kein Anspruch gegen den Chef

Wer mit seinen Arbeitsplatzbedingungen unzufrieden ist und deshalb kündigt, hat keinen Schadenersatzanspruch gegen seinen Arbeitgeber. Das gilt auch, wenn der Mitarbeiter nicht sofort einen neuen Arbeitsplatz findet.

**Krankheitsbedingte Kündigung:** Steht fest, dass ein Arbeitnehmer aufgrund seiner körperlichen Konstitution nicht mehr in der Lage ist, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung auf Dauer zu erbringen, kann eine fristgemäße Kündigung aus personenbedingten Gründen gerechtfertigt sein. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, dem Arbeitnehmer einen leidensgerechten Arbeitsplatz anzubieten. Dies kann auch im Wege der Umsetzung geschehen, sofern der Arbeitgeber hierzu aufgrund seines Direktionsrechtes berechtigt ist. Der Arbeitgeber ist jedoch nicht verpflichtet, gegenüber anderen Mitarbeitern ggf. eine Änderungskündigung auszusprechen, um so einen Arbeitsplatz für den betroffenen Arbeitnehmer bereitzustellen.

## LKW-Maut voraussichtlich ab August 2003

Nachdem das Bundesverkehrsministerium am 20. September 2002 den Vertrag für das LKW-Maut-Erfassungssystem in Deutschland mit dem Konsortium um Daimler-Chrysler und Telekom unterzeichnet hat, ist zu erwarten, dass ab August 2003 die Benutzung der Autobahnen mit schweren LKW ab 12t Gesamtgewicht mautpflichtig

tig mit einem Satz von 15 Cent je Kilometer wird. Das satellitengestützte Erfassungssystem ist das weitaus teuerste Verfahren.

Der Vertrag garantiert den Betreibern des Systems auf 12 Jahre jährliche Einnahmen von mehr als 600 Mio. Euro, das entspricht rund 20 % der erwarteten Maut-Erlöse.

## LKW-Maut in Österreich

Spätestens Anfang 2004 soll das neue System zur Erhebung der LKW-Maut in Österreich betriebsbereit sein. Dieses System registriert an den Mautstellen mit Hilfe von Microwellen die LKW

und nimmt die Abbuchung der Maut vor. Die Systemkosten sind deutlich niedriger als in Deutschland. Dafür ist aber die Maut mit 21 Cent pro gefahrenen LKW-Kilometer deutlich höher.

## Großhandel: Geringe Investitionsneigung

Im ersten Halbjahr 2002 sind die Umsätze im Großhandel weiter gesunken, im Jahresdurchschnitt ist mit einem Minus von 1 - 2 % zu rechnen. In diesem labilen konjunkturellen Umfeld wollen die Unternehmen ihren Personalbestand weiter reduzieren, die Geschäftsflächen nicht mehr ausweiten und auch ihre Investitionsausgaben nochmals deutlich einschränken. Die Auswertung des jüngsten IfoInvestitionstests ergab, dass die deutschen Großhändler im Jahr 2002 mit rd. 8,2 Mrd. Euro um etwa 8 % weniger investieren wollen als 2001. Wenn diese Pläne realisiert werden, sinkt die Investitionsquote zwar von 1,4 auf 1,3 % - der Wert ist aber immer noch höher als in den 80er Jahren. Am wenigsten hat die Investitionsbereitschaft der Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von über 25 Mrd. Euro

nachgelassen. Dass die kleineren und mittleren Handelsbetriebe häufiger Kürzungen ihrer Budgets geplant haben, kann auch mit Schwierigkeiten bei der Kreditfinanzierung durch die Banken zusammenhängen. Hinzu kommt die anhaltende Konzentrationstendenz.

Hauptziel der Investitionstätigkeit ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Leistungsprofils. Zahlreiche Großhändler spezialisieren sich auf Sortimente und Leistungen, die besondere Kompetenzen erfordern. Diese Aktivitäten machen beträchtliche Investitionen in die IuK-Technik erforderlich, aber auch in moderne Hochregallager und Fahrzeuge. Die kurzen Abschreibungszyklen dieser Produkte werden auch weiterhin für eine relativ stabile Investitionsquote im Handel sorgen.

## Private Nutzung des Dienstfahrzeugs durch zwei Arbeitnehmer

Die Finanzämter haben bisher bei der privaten Nutzung eines dienstlichen Kfz durch mehrere Arbeitnehmer stets jedem Nutzer einen geldwerten Vorteil für jeden Kalendermonat in Höhe von insgesamt 1 % des inländischen Listenpreises des Kfz zugerechnet.

Der Bundesfinanzhof hat die Praxis der Finanzämter beendet und festgestellt, dass wenn ein betriebliches Kfz von mehreren Arbeitnehmern privat genutzt wird, der geldwerte Vorteil nur einmal insgesamt 1 % des Listenpreises betragen darf. Der ermittelte Vorteil sei in diesem Fall entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten aufzuteilen.

## Zahlung des Arbeitgebers für Dienstwagen-Garage ist kein Arbeitslohn

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind Zahlungen des Arbeitgebers für eine Dienstwagen-Garage des Arbeitnehmers nicht als Arbeitslohn zu versteuern. Wenn Arbeitnehmer ihre Dienstwagen jeweils in einer eigenen Garage unterstellen, erhalten Sie das Entgelt aufgrund eines neben dem Arbeitsverhältnis bestehenden mietähnlichen Nutzungsverhältnisses, nicht aber für den Einsatz ihrer Arbeitskraft, so die Begründung des BFH. Stellen die Arbeitnehmer ihre Dienstwagen in gemieteten Garagen unter, ist die vom Arbeitgeber gezahlte Erstattung als steuerfreier Auslagenersatz anzusehen. Wird in diesen Fällen die private Nutzung des Dienstwagens nach der sogenannten Ein-Prozent-Regelung erfasst, ist für die Überlassung der Garage an den Arbeitnehmer kein geldwerten Vorteil anzusetzen.

**Factoring - Ihr Schlüssel zur Liquidität!**

**Bitte beachten Sie die Beilage des EKF Einkaufskontor Frankfurt GmbH.**

## Neue Kurzdarstellung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) herausgegebene Kurzdarstellung der Exportkontrolle liegt in einer überarbeiteten Neuauflage vor. Sie bietet einen aktualisierten Überblick über die geltenden Ausfuhrbeschränkungen, die derzeit bestehenden Embargoregelungen sowie die Grundzüge des Antrags- und Genehmigungsverfahrens.

## Checkliste für das Firmenjubiläum

- Gründungsdatum frühzeitig erkunden
- Ratgeberliteratur nutzen/ Jubiläen anderer Firmen bewerten
- Ziel festlegen (z.B. Imagekorrektur, Markenpflege)
- Vorbereitungsgruppe gründen
- Leitidee für das Jubiläum erarbeiten
- Jubiläumsetat festlegen
- Möglichkeit eines Jubiläumsverkaufs prüfen
- Jubiläumsgeschenk für Mitarbeiter erwägen
- Jubiläumsbroschüre erstellen
- Dienstleister engagieren (z.B. Catering)
- Programmablauf planen
- Reden vorbereiten
- Gästeliste festlegen
- Presse informieren
- langjährige Mitarbeiter ehren
- Nachbetrachtung durchführen

## Direktionsrecht des Arbeitgebers nicht eingeschränkt

Weist der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei Abschluss des Arbeitsvertrags auf eine für den Arbeitsbereich des Arbeitnehmers geltende betriebliche Regelung über Zeit und Ort des Beginns und Endes der täglichen Arbeit hin, wird die zu diesem Zeitpunkt bestehende be-

triebliche Regelung nicht Inhalt des Arbeitsvertrages. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich der Festlegung von Ort und Zeit der Arbeitsleistung wird dadurch nicht eingeschränkt. Dies gilt auch, wenn die bei Vertragsschluss bestehende betriebliche Regelung

über längere Zeit hinweg beibehalten wird und der Arbeitgeber von seinem Direktionsrecht insoweit keinen Gebrauch macht. Dadurch allein tritt weder eine Konkretisierung der Arbeitspflicht ein, noch entsteht eine entsprechende betriebliche Übung.

## Ausbildungsplatzsituation entspannt sich

Den derzeit gemeldeten rund 18.000 offenen Ausbildungsstellen stehen nur noch ca. 23.000 Ausbildungsplatzbewerber gegenüber. Damit ist es der Wirtschaft gelungen, die Interessenten weitgehend aufzunehmen.

## Erst- und Nachuntersuchungen für Azubis

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung muss der Jugend-

liche dem Arbeitgeber eine Bescheinigung der Nachuntersuchung vorlegen. Ohne Nachweis über die durchgeführte Nachuntersuchung darf der Jugendliche nicht weiterbeschäftigt werden. Für Untersuchungen kann der Arzt frei gewählt werden. Kosten entstehen weder für den Arbeitgeber noch für die Eltern.

## Laden- und Nebenräume zu vermieten

Das gründlich renovierte Objekt befindet sich in 90443 Nürnberg, Tafelfeldstraße 16. Nutzfläche insg. 860 qm, davon Geschäftsräume im EG mit 536 qm und im UG mit 324 qm, breite Treppenverbindung. Außerdem Lastenaufzug (6,00 x 1,30 m) von der Jahnstraße, als auch zwischen den beiden Stockwerken. Pläne des Mietobjektes können zugesandt werden. Angebote bitte an die Hauptgeschäftsstelle.

## Was Sie bei der Gestaltung Ihres Internet-Auftritts beachten sollten!

Bei der Erstellung eines Internet-Auftritts sind datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten. Da dem LGAD Informationen über Abmahnbriefe wegen nicht datenschutzkonformer Web-Auftritte zugegangen sind, haben wir ein entsprechendes Merkblatt zur Gestaltung Ihres Internet-Auftritts beigelegt. Ergänzend empfehlen wir Ihnen die „Orientierungshilfe Tele- und Mediendienste“ des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, die Sie im Internet unter [www.hamburg.datenschutz.de](http://www.hamburg.datenschutz.de) finden.

## KURZ NOTIERT

### Neue Probezeit bei Wechsel der Lehrstelle

Wechselt ein Lehrling während seiner Ausbildungszeit den Ausbildungsbetrieb, so ist die Vereinbarung einer neuen Probezeit rechtlich nicht zu beanstanden.

### Urlaubsentgelt ist pfändbar

Das Urlaubsentgelt ist Arbeitsentgelt, das der Arbeitgeber für die Zeit des Urlaubs fortzahlt. Es ist ebenso wie anderes Arbeitsentgelt pfändbar. Das gilt auch für die Abgeltung, die der Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Abgeltung nach § 7 Abs. 4 BGB zahlt. Die bisherige Rechtsprechung des BAG wird aufgegeben.

Deshalb ist das zur Abgeltung des Urlaubsanspruchs zu zahlende Arbeitsentgelt nach § 850 c Abs. 1 ZPO pfändbar, soweit es die Pfändungsfreiengrenzen für den Zeitraum übersteigt, für den es gezahlt wird. Für das tarifliche Urlaubsgeld gilt nach wie vor die Pfändungsbeschränkung des § 850 a Nr. 2 ZPO.

### Dipl.-Ing. (Uni)

Fachb. Bekleidungsfertigung u. -gestaltung; MBA-Internat. Management, FH-Nürnberg, w., 29, 4-jährige Berufserf. als Produktionsmanagerin für ein ital. Textilunternehmen und im Vertrieb; Muttersprache Russisch, Deutsch, Italienisch verhandlungssicher; gute Englischkenntnisse; sehr gute EDV-Kenntn. (MS-Office); umfangreiche In- und Auslandsfahrung, kommunikations- und verhandlungsstark; sucht neue Herausforderung im

### Vertrieb oder Marketing

Inna Hölzer, Ochsengässle 1  
89071 Ulm, Tel.: 0173-8072335.

**Mit der Autovermietung Sixt AG haben wir einen neuen Rahmenvertrag geschlossen, der ab sofort gültig ist: Anforderung per Fax bei der Hauptgeschäftsstelle unter 089/59 30 15.**

**KURZ NOTIERT****Bayerischer Qualitätspreis 2003**

Der Bayerische Qualitätspreis ist eine jährliche Auszeichnung zur Anerkennung bayerischer Unternehmen, die herausragende Leistungen im Bereich Qualität und Qualitätsmanagement aufweisen. Für Groß- und Außenhandelsunternehmen werden jährlich zwei Preise für die beste Gesamtbewertung vergeben. Bewertungsgrundlage sind die Kategorien „Qualitätsstrategie“, „Qualität in der Beschaffung“, „Integration der Mitarbeiter in ein Unternehmenskonzept“ und „Qualität in Auftragsabwicklung und Marketing“. Unser beigefügte Infoblatt enthält weitere Einzelheiten mit Faxantwort.

**Geförderte Messebeteiligungen 2003**

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie hat in einer aktuellen Broschüre die vom Freistaat Bayern geförderten Projekte des Messebeteiligungsprogramms 2003 zusammengestellt. Die Schwerpunkte liegen auch diesmal auf den Zukunftsmärkten in Asien, Osteuropa und Nordamerika. Die Broschüre mit allen Informationen zu den geförderten Firmengemeinschaftsbeteiligungen, den Ter-

Fortsetzung rechte Spalte

**IMPRESSUM**

Erscheint alle zwei Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, München, Max-Joseph-Straße 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Herausgabe: Dipl.-Volkswirt Walter Mackholt, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Deutsch, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Druck: Typobierl Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

# 50 Jahre Elektrofachgroßhandlung ELRO J. Rosenberger in Passau



V.l.n.r.: Ludwig Praml, Hartmut Nienstedt, Bürgermeisterin Dagmar Plenk, Familie Rosenberger

Foto: PNP, Frau Pieroch

Es ist ein offenes Geheimnis, dass die Zeiten für mittelständische Betriebe nicht gerade rosig sind, und das schon seit geraumer Weile. Passaus Bürgermeisterin Dagmar Plenk spricht von einem „Wettbewerb, in dem sich nur die Motiviertesten, Flexibelsten und Tüchtigsten durchsetzen“. Jürgen Rosenberger gehört dazu, so konnte er unlängst den 50. Geburtstag des Familienbetriebs ELRO begehen. Fast typisch mutet es sich an, dass sich J. Rosenberger selbst in seiner Festrede auf eine kurze Historie der Firma beschränkte, sein eigenes Licht fast ein wenig unter den Scheffel stellte. Er rief seinen Vater Heinrich Rosenberger ins Gedächtnis, der das Unternehmen 1952 gründete und bis zu seinem Tod im Jahr 1981 leitete. Aus einem Zweimann-Betrieb in einem ehemaligen Kohlenlager wurde eine ernstzunehmende Größe auf dem Passauer Markt: 1967 mit dem Bau der modernen Geschäftsräume am Auerbacher Stachus, 1972 und 1990 mit deren Erweiterung, 1973 mit der Etablierung des Auslieferungslagers in Eggenfelden. Auch Jürgen Rosenberger hatte sein Leben schon seit seiner Ausbildung zum Elektroingenieur für Elektrotechnik in den Dienst der Firma gestellt, so dass er die Geschäfte nach dem plötzlichen Tod seines Vaters nahtlos fortführen konnte. Der LGAD gratuliert herzlich und wünscht eine glückliche Zukunft.

**KURZ NOTIERT**

minen und den jeweiligen Ansprechpartnern können Sie kostenlos über unsere Hauptgeschäftsstelle in München beziehen.

**Keine Rosinenpickerei bei Kündigungsfrist und Kündigungstermin**

In einem Arbeitsvertrag aus dem Jahr 1971 war eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartal vereinbart. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis am 26.4.1999 unter Anwendung der gesetzlichen 7-Monats-Regelung (§ 622 Abs. 2 Nr. 7 BGB) zum 30.11.1999. Der Arbeitnehmer war der Ansicht, dass das Arbeitsverhältnis erst zum Quartalsende 31.12.1999 hätte gekündigt werden können. Dem folgte das Bundesarbeitsgericht nicht. Bei der Prüfung, ob eine vom Gesetz abweichende Regelung getroffen werden sollte, ist stets auf die einzelne Kündigungsfrist abzustellen. Im vorliegenden Fall sei lediglich die Grundkündigungsfrist im Vertrag günstiger geregelt. Es fehle aber jeder Anhaltspunkt dafür, dass die Vertragsparteien auch die verlängerten Kündigungsfristen nach längeren Betriebszugehörigkeiten günstiger regeln wollten. Demnach konnte das Arbeitsverhältnis wirksam zum 30.11.1999 gekündigt werden.

## Fax-Antwort

Bitte senden Sie mir nähere Informationen zu folgenden Themen:

---



---



---



---

Name:

---

Firma:

---

Tel.  Fax:

**Hauptgeschäftsstelle:**  
**Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,**  
**Postfach 201237,**  
**80013 München**  
**Tel. (089) 55 77 01 / 02**  
**Fax: (089) 59 30 15**  
**e-mail: info@lgad.de**

**Geschäftsstelle Nürnberg:**  
**Sandstr. 29**  
**90443 Nürnberg**  
**Tel: (09 11) 20 31 80**  
**Fax: (09 11) 22 16 37**  
**e-mail: lgadnbg@lgad.de**

## NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

## Zum Jahreswechsel

Die politische Verkramfung, das orientierungslose Befinden unserer Volkswirtschaft, die sozialpolitische Ausweglosigkeit, das hektische Rudern in aufgewühlter See zeigen ein allgegenwärtiges Bild des Jammers unserer gegenwärtigen Verfassung. Dieses Bild zeugt von ängstlicher Konzeptlosigkeit, aber es ist falsch: Wir haben Potentiale, die uns - auch rasch - wieder nach vorn bringen können. Die drittgrößte Volkswirtschaft, die zweitgrößte Handelsnation der Welt ist kein Jammertal ohne Perspektiven. Damit dürfen wir uns nicht abfinden. Wir sind es uns und unseren Kindern schuldig, dass gerade jetzt der viel zitierte „Ruck“ durch unsere Gesellschaft geht. Wir müssen entschlossen sein, Kleinmütigkeit in unseren Köpfen und auch aus unserem Handeln zu verbannen.

Es bedarf keiner weiteren Kommissionen und Ausschüsse, wir brauchen keine pathetischen Phrasen, – ganz gleich von welcher Stelle sie kommen – und wir können schon gar keine Nutznießer unseres gegenwärtigen Zustandes dulden. Wer etwa jetzt politische „Wahlvorschüsse“ einfordern will und sich bei notwendigen Änderungen querlegt, ist genauso „schieß gewickelt“ wie diejenigen, die jetzt ihre wirtschaftliche Potenz zu nutzen suchen und sich aus der Gemeinschaft der Wirtschaft und ihrer Verbände zur wirkungsvoller Eigendarstellung absondern. „Wachstum lässt sich



nicht herbeireden“. Wenn wir nicht endlich anfangen, in unseren Köpfen positive Gedanken aufzubauen und diese mit aller Macht zu vertreten bereit sind, dann werden wir nichts erreichen. Dies ist im übrigen auch die vornehmste Aufgabe der Verbände, Meinungen und Interessen mit Blick auf das Gemeinwohl zu bündeln, zu artikulieren und Aktivitäten umzusetzen. Nur so können wir verhindern, dass der Mittelstand zum Spielball von Großinteressen wird, die sich eigennützig der Schwächen der politischen Macher bedienen.

Natürlich könnten jetzt noch einmal Untiefen, Fehlentscheidungen und ideologische Rundumschläge aufgezählt werden, die uns momentan das Leben so schwer machen. Aber das alles

ist längst bekannt und wird alenthalben kommentiert. Hier deshalb nur einige Beispiele, was gemeint ist:

- Das sog. Hartz-Konzept, das manchen – wenn auch nicht immer neuen – vernünftigen Ansatz für Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt enthält, darf nicht politisch zum Streusand für unsere Augen mutieren, der die eigentlichen Kernprobleme vernebelt und statt Ursachen zu glätten, lediglich an Wirkungen gesetzlich „herumdoktert“.
- Die Flexibilisierung des Arbeitsrechts (Zeitarbeit, Kündigungsschutz), eine ideologiefreie Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (Mitbestimmung) sind gefragt, nicht neue methodische Experimente.
- Die Lohnnebenkosten müssen sinken und dürfen nicht stattdessen weiter steigen, wenn Beschäftigungschancen wachsen sollen.
- Bürokratische Regulierungen müssen beseitigt werden (Gesetze zur Scheinselbständigkeit, befristeten Arbeitsverhältnissen, geringfügig Beschäftigten).
- Mehr Eigenverantwortung statt „fürsorgliche Entmündigung durch den Staat“.
- Mehr Wettbewerb an unseren Hochschulen, Selbstverantwortung der Bildungseinrichtungen, gezielte Begabtenförderung an den Schulen.
- Eine Steuerreform, die diesen Namen auch verdient: Anstelle von Gesetzeschritten im Stil der Echternacher Springprozession (zwei Schritte vor und einen

zurück) müssen Berechenbarkeit, Investitionssicherheit, Standortsicherung und Steuergerechtigkeit die Maxime gesetzlicher Regelungen sein (Vermögenssteuer, Spekulationssteuer, Erbschaftssteuer, Streichung der bewährten Lifo-Bewertung).

Diese Aufzählung könnte weiter fortgesetzt werden, aber genau das ist nicht der Sinn des gedanklichen Innehaltens zum Jahreswechsel. Der Blick muss nach vorn gerichtet werden. Wir müssen uns aus dem Würgegriff der Politik befreien und auf unsere angestammte Kraft und Tüchtigkeit besinnen. Dazu ist es mehr denn je erforderlich, Argumente, Initiativen und Ideen zu bündeln. Das zu tun ist unsere wichtigste Aufgabe im neuen Jahr und so erreichen wir auch wieder die Erfolgsspur. Nicht Zaghaftheit, sondern Mut und Zuversicht sind angesagt. Das war in unserem unternehmerischen Handeln und in unserer verbandlichen Gemeinschaft immer so. Mit diesem Ausblick wünschen wir Ihnen allen und ihren Familien, dass wir 2003 wieder an optimistischer Perspektive und damit auch an positiver wirtschaftlicher Entwicklung gewinnen.

Frohe und gesegnete Weihnachten und ein gutes, erfolgreiches Jahr 2003

Ihr

Thomas Scheuerle

## KURZ NOTIERT

### Achtung, Verjährung droht!

Zum Jahreswechsel sind – wie üblich – Forderungen auf eine drohende Verjährung zu überprüfen. Aufgrund des zum 1.1.2002 in Kraft getretenen neuen Schuldrechts besteht insoweit eine besondere Tücke, als Kaufpreisansprüche unter Kaufleuten nicht mehr nach 4 Jahren, sondern bereits nach 3 Jahren verjährten. Somit verjährten derartige Forderungen aus dem Jahre 1999 zum Jahresende 2002. Durch die Erhebung einer Klage bzw. der Zustellung eines Mahnbescheids kann die drohende Verjährung gehemmt werden.

### KfW-Programm Kapital für Arbeit: Start zum 01.11.02

Ab 01.11.02 bietet die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mittelständischen Unternehmen an, im Rahmen des Programms „Kapital für Arbeit“ bei der Einstellung von Arbeitslosen für alle Investitionen und Aufwendungen, die mit der Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden sind, ein zinsgünstiges Darlehen zu beantragen. Finanziert werden können bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, maximal 100.000 Euro je neu geschlossenem Arbeitsverhältnis. Der aktuell gültige effektive Zinssatz beträgt 5,16% für 10 Jahre, wobei die ersten beiden Jahre tilgungsfrei sind. Weitere Informationen bei der KfW im Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de) oder unter der Telefon-Nr. 08101/335577 zum Ortstarif. Bitte über Fax-Abruf-Nr. 089/6663-2366-09 oder über Internet abrufen oder per Fax-Nr. 089/55178-376 bei der vbw bestellen. Informationen der KfW (6 Seiten)

### Wachstum im Schatten

Die Schwarzarbeit in Deutschland wird in diesem Jahr rechnerisch laut Prof. Friedrich Schneider das Stundenvolumen von 9,1 Mio. Vollzeitjobs erreichen, was 16,5 % des Bruttoinlandsprodukts entspricht.

## LGAD für Beibehaltung des LIFO-Bewertungsvereinfachungsverfahrens

Die Absicht, im Rahmen der Sparmaßnahmen die LIFO-Bewertungsvereinfachungsmethode gesetzlich zu streichen, hat bei den Unternehmen des Bayerischen Groß- und Außenhandels große Besorgnis ausgelöst. Der LGAD hat deshalb in einem Schreiben an den Bayerischen Wirtschaftsminister Dr. Otto Wiesheu eindringlich appelliert, eine Streichung oder Einschränkung der LIFO-Methode nicht zuzulassen. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß die LIFO-Methode eine existentielle Notwendigkeit für Unternehmen in einem von Rohstoffimporten

abhängigen Land wie Deutschland ist. Aufgrund von Preischwankungen und zeitlichen Unterschieden zwischen An- und Verkauf der Waren können Gewinne – und zwar reine Buchgewinne – entstehen, die insoweit nicht besteuert werden dürfen, als sie zum Nachkauf von Waren erforderlich sind. Ohne die LIFO-Methode käme es zu einer existenzgefährdeten Substanzbesteuerung. Zur Glättung der starken Schwankungen ist daher ein Instrument erforderlich, das eine Besteuerung von Scheingewinnen und damit der unternehmerischen Substanz vermeidet.

## Neue Pauschbeträge für Auslandsreisekosten ab 01.12.2002

Die Finanzverwaltung hat einige Pauschbeträge für Auslandsdienstreisen mit Wirkung ab 1.12.2002 geändert.

Bei China gibt es jetzt Pauschbeträge für Hongkong mit folgenden Werten:

Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden: 72 EUR; bei weniger als 24 Stunden aber mindestens 14 Stunden: 48 EUR; bei weniger als 14 aber mindestens 8 Stunden: 24 EUR. Der Pauschbetrag für Übernachtungskosten beträgt: 150 EUR. Bei den Vereinigten Staaten (USA) wird für New York einschließlich der Metropolitan Area der Pauschbetrag für Übernachtungskosten von 128

EUR auf 150 EUR angehoben. Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bleiben für New York unverändert. Schließlich werden für Libyen die Pauschbeträge überwiegend halbiert. So beträgt das Tagegeld für mindestens 24 Stunden ab 01.12.2002 nur noch 42 EUR (bisher 84 EUR); bei 14 bis 24 Stunden Abwesenheit: 28 EUR (bisher 56 EUR); bei 8 bis 14 Stunden: 14 EUR (bisher 28 EUR). Das pauschale Übernachtungsgeld wurde auf 60 EUR (bisher 103 EUR) festgelegt. Da noch weitere Änderungen zum 01.01.2003 bei den Reisekostenvergütungen geplant sein sollen, werden wir erst zu Jahresbeginn eine neue tabellarische Übersicht veröffentlichen.

Bitte beachten Sie unser Merkblatt „Jugendarbeitsschutzgesetz“

Die wichtigsten Änderungen im Postdienst finden Sie auf der beigefügten Anlage.

Gemäß § 3 Ziff. 2 unseres Tarifvertrages über Altersvorsorge ist Partner auch die „Volksfürsorge“. Bitte beachten Sie das beigefügte Informationsblatt.

## Die Einstellung eines leitenden Angestellten bedarf nicht der Zustimmung des BR

Von einem solchen Einstellungsvorgang ist der BR lediglich in Kenntnis zu setzen. Eine Beteiligung gem. § 99 (1) BetrVG ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Betroffene zunächst befristet zur Probe beschäftigt wird, aber bereits während dieser Zeit die Aufgaben und Funktionen eines leitenden Angestellten ausübt.

Leitender Angestellter ist, wer das Personal des Betriebes oder einer Betriebsabteilung selbstständig einstellen und entlassen darf. Die Einstellungs- und Entlassungsbefugnis muss selbstständig ausgeübt werden und sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis bestehen. An dem Merkmal der Selbstständigkeit fehlt es, wenn der Angestellte nur im Verhältnis zu den Arbeitnehmern, nicht aber im Innenverhältnis zu seinen Vorgesetzten befugt ist, über Einstellungen und Entlassungen zu entscheiden. Die Ausübung der Personalkompetenz darf daher nicht von der Zustimmung einer anderen Person abhängig sein. Hierbei ist es allerdings unerheblich, wenn der Angestellte lediglich Richtlinien oder Budgets zu beachten hat, oder Zweitunterschriften einholen muss, die lediglich einer Richtigkeitskontrolle dienen, aber nicht mit einer Entscheidungsbefugnis des Dritten verbunden sind.

## Gewerbegrund

ca. 2000 qm  
an der A96  
Landsberg  
Industriegebiet

Tel.: 0170 - 810 60 26

# Dienstwagenbesteuerung – Anforderungen an das Fahrtenbuch

Die Ankündigung, den privaten Nutzungswert künftig mit monatlich 1,5 % statt bisher 1 % des inländischen Listenpreises anzusetzen, führt zur Alternative des Fahrtenbuches.

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber den privaten Nutzungswert mit den Aufwendungen für das Kraftfahrzeug ansetzen, die auf die zu erfassenden privaten Fahrten entfallen, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

In den Lohnsteuer-Richtlinien 2002 Randziffer 31 Abs. 9 sind die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch präzisiert aufgeführt. Die

dienstlich und privat zurückgelegten Fahrstrecken sind gesondert und laufend im Fahrtenbuch nachzuweisen. Für dienstliche Fahrten sind grundsätzlich die folgenden Angaben erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtsaktivität, die Abfahrts- und Ankunftszeit sollten auch angegeben werden
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner

Die Angaben müssen durch Terminkalender oder Tankquittungen etc. zu belegen sein. Nicht ausreichend sind Angaben wie „Geschäftsfahrt“ oder „Kundenbesuch“. Es ist vielmehr not-

wendig, bei dienstlichen Fahrten Angaben über das aufgesuchte Unternehmen oder über die Gesprächspartner zu machen.

Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben; für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch. Wichtig ist, daß der Arbeitgeber in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer die Anwendung des jeweiligen Verfahrens zur Ermittlung des privaten Nutzungswertes eines Betriebskraftfahrzeugs (Prozentmethode oder Fahrtenbuch) in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer für jedes Kalenderjahr festlegen muß; das Verfahren darf bei demselben Kraftfahrzeug während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden.

## KURZ NOTIERT

### Lohnsteuerkarte bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages verlangen

Betriebe sollten bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages die Vorlage der Lohnsteuerkarte verlangen, um die Zahl nicht angetreterner Ausbildungsverhältnisse zu reduzieren. Eine erhebliche Zahl der dadurch frei werdenden Plätze konnte nicht wieder besetzt werden, weil die Jugendlichen zu spät meldeten, dass sie sich für einen anderen Ausbildungsplatz entschieden haben.

### Änderungen beim Nichtraucherschutz im Betrieb

Am 03.10.2002 ist eine Änderung der Arbeitsstättenverordnung in Kraft getreten. Enthalten sind auch Änderungen zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz. In einem Leitfaden wird erläutert, inwieweit sich die bestehende Rechtslage geändert hat und wie die Unternehmen ggf. praktische Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in ihrem Betrieb umsetzen können. Dargestellt sind die Änderungen der Rechtslage und deren Auswirkungen, die maßgeblichen Grundsatzentscheidungen der Rechtssprechung sowie unterschiedliche Instrumente der Umsetzung des Nichtraucherschutzes im Betrieb. Leitfaden, Verordnungstext (49 Seiten) über den LGAD anfordern.

## Warnung vor unseriösen Angeboten

Immer häufiger erhalten Firmen und Institutionen nun „Angebote“, deren Grundlage vorher im Bundesanzeiger gedruckte Bekanntmachungen über die jeweiligen Firmen bzw. Institutionen sind. Angebote werden unter anderem „die Registrierung“ der Daten und der „Abruf“ aller „registrierten Daten“.

Für die Aufnahme in ein solches Register und für das Recht zum Abruf der Daten wird die Zahlung eines Betrages gefordert, der die Veröffentlichungsentgelte im Bundesanzeiger zum Teil weit überschreitet.

Wir weisen darauf hin, dass diese Angebote nicht im Auftrag der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. gemacht werden.

Die Ablehnung der Angebote hat keine Auswirkung auf eine Rechtswirkung der vorangegangenen Veröffentlichung.

## Änderung des Mutterschutzrechts

Die wichtigste Änderung betrifft § 6 Abs. 1 MuSchG. Zukünftig muss jede vorzeitige Geburt mit der medizinischen Frühgeburt im Sinne der Vorschrift gleichgestellt werden. Das führt dazu, dass die achtwöchige Schutzfrist nach Geburt des Kindes um die Anzahl der Tage verlängert wird, die eine Mutter von ihrer Schutzfrist vor Geburt des Kindes (§ 3 Abs. 2 MuSchG) wegen einer vorzeitigen Geburt nicht voll ausschöpfen konnte. Kommt ein Kind somit 5 Tage zu früh zur Welt, so dass die vollen 6 Wochen nicht ausgeschöpft werden konnten, verlängert sich die Schutzfrist von 8 Wochen um diese 5 Tage.

Der neu gefasste § 17 Satz 1 MuSchG stellt klar, dass die

Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote für den Anspruch auf bezahlten Erholungslurlaub und dessen Dauer als Beschäftigungszeiten gelten. Dies entsprach bisheriger Rechtsprechung.

Geändert wurde dagegen § 17 Satz 2 MuSchG zu Lasten des Arbeitgebers. Die Arbeitnehmerin, die ihren Erholungslurlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten hat, kann den Resturlaub nach Ablauf der Schutzfristen im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen. Es gilt nicht die Zäsur der ersten drei Monate des Folgejahres.

Weitere Änderungen dienen der Klarstellung.

### Hermes: Länderentgelt-einstufungen im Internet

Die aktuellen Länderbeschlüsse im Bereich Exportkreditversicherung können in Kurzform neuerdings auch im Internet abgerufen werden. Unter [www.ausfuhrgewehrleistungen.de](http://www.ausfuhrgewehrleistungen.de) finden Sie nicht nur eine erste Übersicht über die Deckungsmöglichkeiten für mittel- und langfristige Geschäfte, sondern auch Informationen über die aktuellen Entgelteininstufungen. Außerdem finden Sie Informationen über Sicherheitserfordernisse und Links zu geeigneten Banken.

**PERSONALIEN****Anton Börner  
im BDA-Präsidium**

Die Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat den Präsidenten unseres Bundesverbandes, Herrn Anton Börner, persönlich haftender Gesellschafter der Börner & Co., zum Mitglied des Präsidiums gewählt.

**KURZ NOTIERT**

**BGA: Aktion „Mittelstand macht mobil“ großer Erfolg**  
BGA-Präsident Anton F. Börner übergab gemeinsam mit den Verbundsspitzen von sieben Verbänden aus Handwerk, Handel, Gastronomie, den freien Berufen und mittelständisch ausgerichteter Kreditwirtschaft in Berlin die 16 mit Unterschriften gefüllten Post-säcke an die Fraktionsvorsitzenden Angela Merkel (CDU) und Wolfgang Gerhardt

Fortsetzung rechte Spalte

**IMPRESSIONUM**

Erscheint alle zwei Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, München, Max-Joseph-Straße 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Herausgabe: Dipl.-Volkswirt Walter Mackholt, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Deutsch, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Druck: Typobierl Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

# Internet-Recherche für Importeure

Angesichts der schier endlosen Informationsfülle im Internet wird eine strukturierte Suche nach geeigneten Spezialinformationen immer wichtiger. Der vom LGAD mitgetragene Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. hat zu diesem Zweck - nach der bereits vor einiger Zeit erschienenen Linkssammlung „Internetrecherche für Exporteure“ - nun eine spezielle Broschüre „Internetrecherche für Importeure“ herausgegeben. Mit der genannten Broschüre möchten wir den Praktikern im Tagesgeschäft eine fachmännisch aufbereitete Hilfestellung für die zielorientierte Suche nach einschlägigen Informationen zum Importhandel an die Hand geben.

Die Fundstellen sind nach importspezifischen Sachgebieten und inhaltlich kurz umrissen. Sie geben Auskunft, wo Informationen nur gegen Entgelt zu haben und wo über Querverweise Zusatzinformationen zu finden sind. Aktuelle Detailinformationen gibt es vor allem zu folgenden Themenbereichen: Informations- und Beratungsstellen; Marktzugang und Marktbeschränkungen in der EU; Gesetze, Verträge und Rechtsauskünfte; Kammern und Verbände sowie Literatur- und Seminarempfehlungen zu Zoll- und Außenhandelsfragen.

Die Broschüre „Internetrecherche für Importeure“ mit eingelegter CD-ROM kostet 25,- EURO und ist über die Hauptgeschäftsstelle des BGA erhältlich. BGA, Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin, E-mail: Katja.Haenel@bga.de, Tel.: 030/590099593, Fax.: 030/590099519.

**Unsere Büros in München und Nürnberg  
sind am Freitag, den 27. Dezember 2002  
geschlossen.**

Die übrigen Tage zwischen den Feiertagen bleiben unsere  
Geschäftsstellen für Sie geöffnet.

**KURZ NOTIERT**

(FDP). Bezeichnenderweise waren die rot-grünen Fraktionsspitzen trotz Einladung und zur Enttäuschung der Verbände nicht erschienen.

**„Worte der Zeit“ oder  
„Sie müssten rot werden,  
wenn Sie es nicht schon  
wären“**

„Es gehört schon einige Chuzpe dazu, unter dem Begriff „intelligentes Sparen“ die de facto größte Steuererhöhung in der bundesdeutschen Geschichte zu verstecken. Ich wünschte mir, Rot-Grün ließe in der Wirtschaftspolitik ebenso viel Phantasie erkennen, wie bei der Wortwahl dieser Regierungserklärung“. Dies erklärt BGA-Präsident Anton F. Börner.

**Lösung von Ausbildungsverträgen und Abbruch der Ausbildung**

Durch den Abbruch der Lehre bzw. die Lösung eines Vertrages gehen gerade in Zeiten knapper Lehrstellen viele Ausbildungsressourcen verloren, sowohl auf Seiten der Betriebe wie auch auf Seiten der Jugendlichen. Im Jahre 2001 haben 156.000 Auszubildende ihren Vertrag gelöst. Das entspricht einer Quote von 25,5 %, bezogen auf die neuen Verträge des gleichen Jahres und einer Steigerung von 0,4%-Punkten gegenüber dem Vorjahr. Damit setzt sich die seit 1997 steigende Tendenz fort.

**Der LGAD  
wünscht allen  
Mitgliedsfirmen und Lesern  
ein gesegnetes  
Weihnachtsfest und ein  
glückliches Neues Jahr!**

**Hauptgeschäftsstelle:**  
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,  
Postfach 201237,  
80013 München  
Tel. (089) 55 77 01/02  
Fax: (089) 59 30 15  
e-mail: info@lgad.de

**Geschäftsstelle Nürnberg:**  
Sandstr. 29  
90443 Nürnberg  
Tel: (09 11) 20 31 80  
Fax: (09 11) 22 16 37  
e-mail: lgadnbg@lgad.de